

UNS AMTSBLATT

Jahrgang 26
27. Januar 2023
Ausgabe 1/23

Amtliches Bekanntmachungsblatt

der Gemeinden Grieben, Lüdersdorf, Menzendorf,
Roduchelstorf, Selmsdorf, Siemz-Niendorf, der Stadt Dassow
sowie der Stadt Schönberg im Amt Schönberger Land



Die nächste Ausgabe erscheint am 24. Februar 2023

www.pixabay.com

Die nächste Ausgabe Uns Amtsblatt

erscheint am
24. Februar 2023.

Annahmeschluss
für redaktionelle Beiträge ist
der 14. Februar 2023.

Impressum

UNS AMTSBLATT

Mitteilungsblatt mit öffentlichen
Bekanntmachungen der Gemeinden
und Städte des **Amtes Schönberger Land**.

Herausgeber, Druck und Verlag:

LINUS WITTICH Medien KG

Röbeler Straße 9, 17209 Sietow,
Telefon 039931/57 90, Fax 039931/5 79-30
info@wittich-sietow.de, www.wittich.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil:

Amt Schönberger Land

Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil:

Mike Groß (V. i. S. d. P.)

unter Anschrift des Verlages.

Verantwortlich für den Anzeigenteil: Jan Gohlke
unter Anschrift des Verlages.

Anzeigen: anzeigen@wittich-sietow.de

Auflage: 9.289 Exemplare

Erscheinung: monatlich,

jeweils zum letzten Freitag eines Monats

Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder, der auch verantwortlich ist. Für Text-, Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus in 4c-Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. Die Vervielfältigungs- und Nutzungsrechte der hier veröffentlichten Fotos, Bilder, Grafiken, Texte und auch Gestaltung liegen beim Verlag. Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung des Urhebers.

Das Mitteilungsblatt wird an alle erreichbaren Haushalte des Amtsgebietes verteilt. Darüber hinaus kann es einzeln oder im Abonnement bei der LINUS WITTICH Medien KG bezogen werden. Gemäß § 7 Abs. 4 des Landespressegesetzes für Mecklenburg-Vorpommern vom 6. Juni 1993 wird darauf hingewiesen, dass Gesellschafter des Verlages und der Druckerei letztlich sind: Edith Wittich-Scholl, Michael Wittich, Georgia Wittich-Menne und Andrea Wittich-Bonk.



LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Wichtige Informationen der Verwaltung

Verwaltung:	Amt Schönberger Land
Anschrift:	Am Markt 15, 23923 Schönberg
Telefon:	038828 330-0
Fax:	038828 330-175
E-Mail:	info@schoenberger-land.de
Web:	www.schoenberger-land.de
Online-Dienste:	https://www.schoenberger-land.de/online
Mängelmelder:	https://schoenberger-land.de/mängelmelder

Öffnungszeiten der Verwaltung:

Die Verwaltung ist zu den bekannten Öffnungszeiten wieder geöffnet.

Mo. - Do.	09:00 - 12:00 Uhr u.
Di. u. Do.	14:00 - 18:00 Uhr
Fr.	geschlossen

1. Persönlicher Besucherverkehr ist jedoch nur mit vorheriger Terminvereinbarung möglich.
2. Hierfür steht Ihnen die Online-Terminvergabe zur Verfügung oder Sie erreichen uns telefonisch bzw. per E-Mail.
3. Bitte tragen Sie eine medizinischen bzw. FFP2-Maske.

Besondere Öffnungszeiten des Standesamtes nach vorheriger Terminvereinbarung:

Mo., Di. und Do.	09:00 - 12:00 Uhr
Di. und Do.	14:00 - 18:00 Uhr

Sprechstunde der Schiedspersonen

Die Bürgerinnen und Bürger des Amtes haben die Möglichkeit, Beratungstermine telefonisch oder per E-Mail zu vereinbaren.

Telefon: 0163 5070542 / E-Mail: schiedsstelle@schoenberger-land.de

Rufnummernverzeichnis:

Amtskasse	330 - 1201, 1203 und 1211
Anlagenbuchhaltung	330 - 1206
Anliegerbescheinigungen	330 - 1214
Bauanträge	330 - 1401
Bauleitplanung	330 - 1410 und 1411
Bürgerinformation	330 - 1107
Buß- und Verwarngelder	330 - 1305
Einwohnermeldeamt	330 - 1303, 1304 und 1307
Finanzverwaltung	330 - 1200 und 1208
Fischereischeine	330 - 1305
Feuerwehren	330 - 1311
Gebäudemanagement	330 - 1406
Gewerbeamt	330 - 1309
Gewässer	330 - 1412
Grünanlagen/Bäume	330 - 1403
Hochbauinvestition	330 - 1405 und 1416
Informationstechnik	330 - 1106
Kindertageseinrichtungen	330 - 1109
Kommunale Grundstücke (Kauf/Pacht)	330 - 1408
Ordnungsamt	330 - 1300 und 1310
Personalabteilung	330 - 1110 und 1111
Rechnungsprüfung	330 - 1601
Schulverwaltung	330 - 1103
Spielplätze	330 - 1412
Stadtsanierung	330 - 1410
Standesamt	330 - 1110 und 1111
Steuerabteilung	330 - 1204 und 1205
Straßenbeleuchtung	330 - 1418
Straßenunterhaltung	330 - 1412
Straßenverkehr (StVO)	330 - 1301
Tiefbau	330 - 1402
Vergabestelle	330 - 1104
Vermietung kommunaler Liegenschaften	330 - 1407 und 1409
Vollstreckung	330 - 1202
Wahlen/Organisation	330 - 1101
Winterdienst	330 - 1301
Wohngeldstelle	330 - 1308
zentrale Dienste	330 - 1107
zentraler Sitzungsdienst	330 - 1102 und 1108

Amt Schönberger Land

Amtliche Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Dassow

2. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung der Neubekanntmachung der Stadt Dassow (Teilbereich der 5. Änderung des BP Nr. 2 „Schlossbereich - Wiesenkamp“) im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB ohne Umweltbetrachtung / Umweltbericht

**hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und Bekanntmachung der
Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

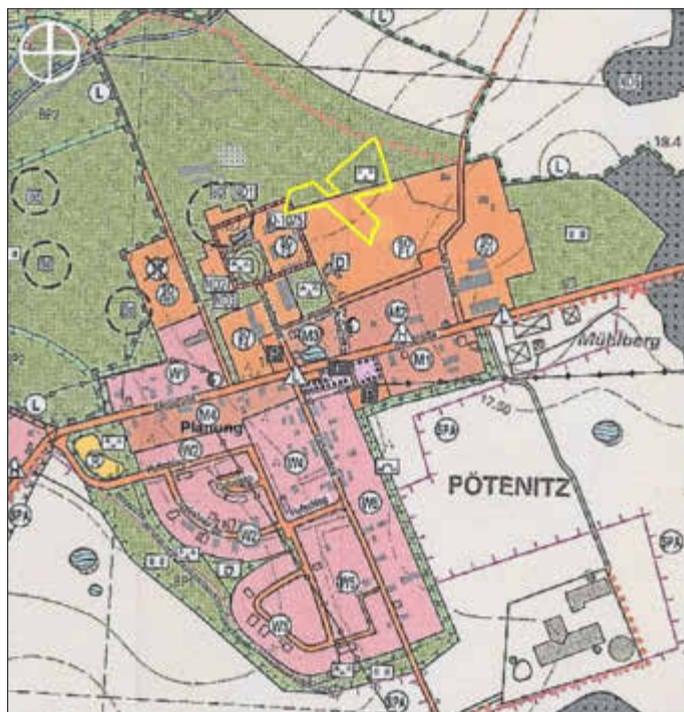
Die Stadtvertretung der Stadt Dassow hat in ihrer Sitzung am 05. Januar 2023 den Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung der Neubekanntmachung gebilligt. Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich der vereinfachten Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) betrifft einen kleinen Bestandteil der Schloss Pötenitz gehörenden denkmalgeschützten Gartenanlage. Gleichzeitig ist der Änderungsbereich Bestandteil der in Aufstellung befindlichen 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 „Schlossbereich - Wiesenkamp“. Der Änderungsbereich des FNP liegt im Nordosten des Pangebiets.

Ziel ist es, die im Zusammenhang mit der verbindlichen Bauleitplanung neuen Flächenzuschnitte mit ihren Geometrien in der vorbereiteten Bauleitplanung darzustellen. Die angestrebten Arten der Flächennutzungen bleiben erhalten. Die vorliegende Änderung des FNP geschieht im Parallelverfahren zur 5. Änderung des Bebauungsplans.

Die Abgrenzung des Änderungsbereichs ist dem nachfolgenden Übersichtsplan zu entnehmen; der Änderungsbereich ist gelb gekennzeichnet.

Übersichtsplan



Der Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dassow in der Fassung der Neubekanntmachung liegt in der Zeit

vom 06. Februar 2023 bis einschließlich 16. März 2023

gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Amt Schönberger Land, Dassower Straße 4, Fachbereich IV, 1. OG, an der Aushangtafel, 23923 Schönberg, während folgender Öffnungszeiten:

Montag - Donnerstag: von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr,
Dienstag und Donnerstag: von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

und darüber hinaus nach vorheriger Terminvereinbarung zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Die Planunterlagen sind zusätzlich für den o. g. Auslegungszeitraum auf der Internetseite des Amtes Schönberger Land unter der Adresse <https://www.schoenberger-land.de/Amt-Schoenberger-Land/Bekanntmachungen/Auslegungen> für den Zeitraum der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Einsichtnahme eingestellt.

Die Verträglichkeit der Planung mit den Natura-2000-Gebieten wurde bereits in der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan) nachgewiesen. Als umweltbezogene Informationen werden die entsprechenden Vorprüfungen nochmals mit ausgelegt:

- Natura 2000 - Vorprüfung GGB DE 2031-301 Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave, grünblau Landschaftsarchitektur Kirsten Fuß
- Natura 2000 - Vorprüfung VSG DE 2031-471 Feldmark und Uferzone an Untertrave und Dassower See, grünblau Landschaftsarchitektur Kirsten Fuß

Innerhalb dieser Auslegungsfrist können sich alle an der Planung Interessierten gemäß § 3 Abs. 1 BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und erhalten hier Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Von allen an der Planung Interessierten können Stellungnahmen hervorgebracht werden.

- Postanschrift des Amtes: Amt Schönberger Land, Dassower Straße 4 in 23923 Schönberg
- E-Mail: s.mueller@schoenberger-land.de.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit Stellungnahmen während der angegebenen Zeiten zur Niederschrift hervorzubringen.

Aufgrund der COVID-19 Pandemie sind die jeweils aktuellen Anforderungen des Amtes Schönberger Land unbedingt einzuhalten.

Hinweise zu COVID-19

Die Verwaltung bittet die Bürger, als Vorsichtsmaßnahme zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus - sofern möglich - vorrangig das Angebot der kontaktlosen Einsicht- bzw. Stellungnahme zu wählen.

Hinweise zum Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs.1 Buchst. e Datenschutzgrundverordnung (DSVGO) und dem Landesdatenschutzgesetz-DSG M-V. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Auf die Datenschutzerklärung des Amtes Schönberger Land wird ausdrücklich aufmerksam gemacht <http://www.schoenberger-land.de/Datenschutzerklärung>

Diese Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite des Amtes Schönberger Land unter <https://www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen> einsehbar.

Dassow, den 17.01.2023

gez. *Annett Pahl*

(Siegel)

Bürgermeisterin der Stadt Dassow

Im Internet unter www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen mit Ablauf des 17.01.2023 bekannt gemacht.

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Dassow

Satzung über den einfachen Bebauungsplan Nr. 40 der Stadt Dassow für die Ortslage Rosenhagen an der „Straße des Friedens“ im Verfahren gemäß § 13 BauGB

hier: **Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung
gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB**

Die Stadtvertretung der Stadt Dassow hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 05.01.2023 den Entwurf des einfachen Bebauungsplanes Nr. 40 der Stadt Dassow für die Ortslage Rosenhagen an der „Straße des Friedens“ im Verfahren gemäß § 13 BauGB, bestehend aus der Planzeichnung (Teil- A) und dem Text (Teil-B) gebilligt und zur Auslegung bestimmt.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 40 befindet sich in Rosenhagen und schließt folgende Grundstücke ein:

- straßenbegleitende Grundstücke an der „Straße des Friedens“ vom südlichen Ortseingang mit der Hausnummer 1 bis einschließlich Hausnummer 5 auf der westlichen Seite der Straße und mit der Hausnummer 13 bis Hausnummer 19 auf der östlichen Seite der „Straße des Friedens“.

Der Plangeltungsbereich des einfachen Bebauungsplanes Nr. 40 ist dem nachfolgenden Übersichtsplan zu entnehmen.

Übersichtsplan



Quelle: ©GeoBasis-DE/M-V 2022, mit Bearbeitung ohne Maßstab

Der Entwurf des einfachen Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil-A) und dem Text (Teil-B) und die zugehörige Begründung liegen gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

vom 21. Februar 2023 bis einschließlich 23. März 2023

im Amt Schönberger Land, Dassower Straße 4, Fachbereich IV, 1. OG, an der Aushangtafel, 23923 Schönberg während folgender Öffnungszeiten:

- Montag - Donnerstag: von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
- Dienstag und Donnerstag: von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

sowie nach vorheriger Terminvereinbarung zu anderen Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Aufgrund der COVID-19 Pandemie sind die jeweils aktuellen Anforderungen des Amtes Schönberger Land unbedingt einzuhalten.

Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu den Entwürfen abgegeben werden.

- Postanschrift des Amtes: Amt Schönberger Land, Dassower Straße 4 in 23923 Schönberg
- E-Mail: s.mueller@schoenberger-land.de.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB und § 4a Abs. 6 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den einfachen Bebauungsplan Nr. 40 der Stadt Dassow für die Ortslage Rosenhagen an der „Straße des Friedens“ unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Dassow deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Zusätzlich sind der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen in das Internet unter der Adresse: <https://www.schoenberger-land.de/Amt-Schoenberger-Land/Bekanntmachungen/Auslegungen> für den Zeitraum der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Einsichtnahme eingestellt und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass auch Kinder und Jugendliche Teil der Öffentlichkeit sind.

Der einfache Bebauungsplan Nr. 40 wird im Verfahren gemäß § 13 BauGB aufgestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Absatz 1 BauGB abgesehen wird; § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Hinweise zu COVID-19

Die Verwaltung bittet die Bürger, als Vorsichtsmaßnahme zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus - sofern möglich - vorrangig das Angebot der kontaktlosen Einsicht- bzw. Stellungnahme zu wählen.

Hinweise zum Datenschutz

Auf die Datenschutzerklärung des Amtes Schönberger Land wird ausdrücklich aufmerksam gemacht <http://www.schoenberger-land.de/Datenschutzerklärung>

Diese Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite des Amtes Schönberger Land unter <https://www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen> einsehbar.

Dassow, den 17.01.2023

Annett Pahl (Siegel)
Bürgermeisterin der Stadt Dassow

Im Internet unter www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen mit Ablauf des 18.01.2023 bekannt gemacht.

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Selmsdorf

Aufstellung der Satzung über die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Gewerbegebiet Kurzstucken“

hier: **Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selmsdorf hat in ihrer Sitzung am 13.12.2022 die Aufstellung der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 9 mit der Gebietsbezeichnung „Gewerbegebiet Kurzstucken“ beschlossen.

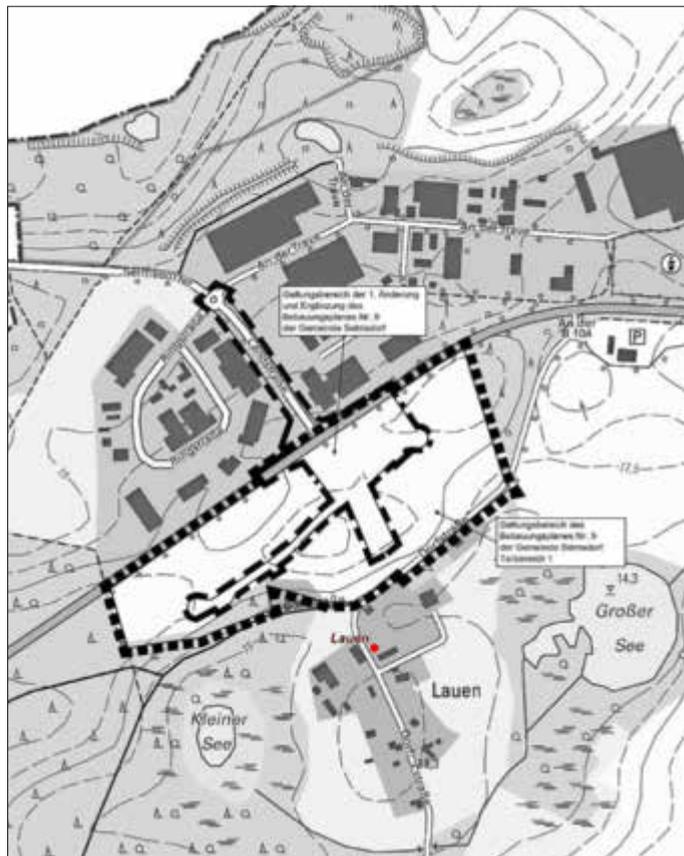
Der Bebauungsplan wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 9 umfasst einen Teil der Selmsdorfer Landstraße, Bereiche der Bundesstraße B 104 sowie den Zufahrtbereich zum Gewerbegebiet Kurzstucken. Das Planungsziel besteht in der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Ausbau der Selmsdorfer Landstraße mit einseitigem Geh- und Radweg. Durch die neue Planung ergeben sich auch Änderungen im rechtskräftigen Teilbereich 1 des Bebauungsplanes Nr. 9, da die Erschließungsanlagen im Einfahrtbereich entsprechend der geänderten Planung angepasst werden müssen.

Der Aufstellungsbeschluss der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 9 wird hiermit bekannt gemacht.

Übersichtsplan

Geltungsbereich der Satzung über die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Gewerbegebiet Kurzstücken“ der Gemeinde Selmsdorf



Hinweise zum Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs.1 Buchst. e Datenschutzgrundverordnung (DSVGO) und dem Landesdatenschutzgesetz-DSG M-V. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Auf die Datenschutzerklärung des Amtes Schönberger Land wird ausdrücklich aufmerksam gemacht <http://www.schoenberger-land.de/Datenschutzerklärung>

Diese Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite des Amtes Schönberger Land unter <https://www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen> einsehbar.

Selmsdorf, den 17.01.2023

gez. Marcus Kreft (Siegel)
Bürgermeister der Gemeinde Selmsdorf

Im Internet unter www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen mit Ablauf des 17.01.2023 bekannt gemacht.

Amtliche Mitteilungen

Straßenbauamt Schwerin

Pampower Straße 68, 19061 Schwerin

Neubau eines Radweges an der L 01 von Schönberg - Dassow

Öffentliche Auslegung des Entwurfs

Die Straßenbauverwaltung des Landes Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch das Straßenbauamt Schwerin, plant den Neubau des o. g. Radweges. Die Entwurfsplanung der Planun-

terlagen liegt in der Zeit vom **30.01.2023 bis 02.03.2023** im Amt Schönberger Land, Dassower Str. 4, 23923 Schönberg, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Innerhalb der Auslegungsfrist und bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungszeit kann jede Person schriftlich oder zur Niederschrift bei der genannten Auslegungsstelle Bedenken oder Anregungen geben.

Schönberg, den 27.01.2023

Informationen aus den Kommunen und dem Amt

Jahresabschluss der Gemeinde Lüdersdorf zum 31. Dezember 2020

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lüdersdorf hat in ihrer Sitzung am 29.11.2022 den Jahresabschluss der Gemeinde Lüdersdorf zum 31. Dezember 2020 per Beschluss festgestellt. Die Beschlüsse über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Entlastung des Bürgermeisters werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss sowie der abschließende Prüfvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses liegen zur Einsichtnahme für sieben Tage nach Bekanntmachung, beim Amt Schönberger Land, Grevesmühlener Str. 17 b, in 23942 Dassow, öffentlich aus. Zur Einsichtnahme ist eine Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 038828-330 1200 erforderlich.

Lüdersdorf, den 02.01.2023

gez. Prof. Dr. Huzel
Bürgermeister

Im Internet unter www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen mit Ablauf des 03.01.2023 bekannt gemacht.



Satzung der Gemeinde Lüdersdorf über die Erhebung einer Hundesteuer vom 08.12.2022

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), und der §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005 S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1162) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Lüdersdorf vom 29.11.2022 nachfolgende Satzung erlassen:

§ 1 Steuergegenstand

Steuergegenstand ist das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet.

§ 2 Steuerschuldner*in

(1) Steuerschuldner*in ist der*die Halter*in des Hundes.

(2) Halter*in eines Hundes ist, wer einen Hund in seinen Haushalt aufgenommen hat. Als Hundehalter*in gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Aufbewahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält.

(3) Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Halter*innen gemeinsam gehalten.

(4) Halten mehrere Personen einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner*innen.

§ 3 Haftung

Ist der*die Halter*in eines Hundes nicht zugleich der*die Eigentümer*in, so haftet der*die Eigentümer*in neben dem*der Steuerschuldner*in als Gesamtschuldner*in.

§ 4 Beginn und Ende der Steuerpflicht, Entstehung der Steuerschuld

(1) Die Steuer ist eine Jahresaufwandsteuer. Sie entsteht am 1. Januar des Kalenderjahres oder im Laufe des Jahres mit dem Ersten des Monats, in dem die Hundehaltung in der Gemeinde Lüdersdorf beginnt. Die Steuerschuld entsteht frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund das Alter von vier Monaten erreicht hat.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung endet.

(3) Für das laufende Steuerjahr entsteht die Steuerpflicht nur einmal, wenn an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht bereits besteht, bei dem selben Halter bzw. der selben Halterin ein anderer steuerpflichtiger Hund tritt.

(4) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene Steuer anzurechnen, für die das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Dabei bleiben Mehrbeträge, die durch andere Steuerersätze entstehen, außer Betracht. Sie werden nicht erstattet.

§ 5 Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Hundesteuer beträgt im Kalenderjahr

-	für den 1. Hund	55,00 €
-	für den 2. Hund	77,00 €
(2) -	für den 3. Hund und jeden weiteren Hund	88,00 €
(3) -	für den 1. gefährlichen Hund	550,00 €
(4) -	für den 2. gefährlichen Hund	825,00 €
(5) -	für den 3. und jeden weiteren gefährlichen Hund	1.100,00 €.

(6) Der Begriff gefährlicher Hund bestimmt sich nach § 3 der Verordnung über das Führen und Halten von Hunden (Hundehalterverordnung - HundehVO M-V) in der jeweils gültigen Fassung.

Eine Besteuerung als gefährlicher Hund erfolgt, wenn die örtliche Ordnungsbehörde die Gefährlichkeit eines Hundes feststellt. Für gefährliche Hunde erfolgt keine Steuerbefreiung (§ 6) und Steuerermäßigung (§ 7) gemäß dieser Satzung.

(7) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 6 dieser Satzung gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.

(8) Hunde, für die die Steuer nach § 7 dieser Satzung ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

§ 6 Steuerbefreiung

(1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für

1. Blindenbegleithunde;
2. Hunde, die zum Schutz und zur Hilfe von Menschen mit Behinderung benötigt werden; die Steuerbefreiung wird von der Vorlage des Schwerbehindertenausweises mit den dort eingetragenen Merkzeichen „Bl“, „TBl“, „aG“, „Gl“, „G“ und „H“ abhängig gemacht;
3. Diensthunde, die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben benötigt werden;
4. Sanitäts- oder Rettungshunde, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinrichtungen gehalten werden;
5. Hunde, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierheimen o. ä. Einrichtungen untergebracht worden sind;
6. Hunde, die zur Bewachung von Herden gehalten werden oder die von Berufsjägern zur Ausübung der Jagd benötigt werden.

(2) Die Steuerbefreiung nach Abs. 1 Nr. 1 bis 4 und 6 ist alle zwei Jahre unter Vorlage eines gültigen ärztlichen Zeugnisses bzw. Prüfungszeugnisses neu zu beantragen.

§ 7 Steuerermäßigung

Die Steuer nach § 5 dieser Satzung wird auf Antrag um die Hälfte ermäßigt für Hunde, die

1. zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen;
2. von Forstbediensteten oder Inhabern eines Jagdscheins ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden, soweit die Hundehaltung nicht steuerfrei ist; für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung nach Jagdhundebrauchbarkeitsverordnung (JagdHBVO M-V) vom 16. August 2021 in der jeweils gültigen Fassung mit Erfolg abgelegt haben;
3. ständig an Bord von Binnenschiffen gehalten werden;
4. von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von Einzelwächtern zur Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
5. zur Bewachung von landwirtschaftlichen Gehöften dienen;
6. von Artisten oder Schaustellern zur Berufsausübung benötigt werden;
7. als Schutz Hunde gehalten oder verwendet werden; das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein; alle zwei Jahre ist diese Steuerermäßigung unter Vorlage eines gültigen Prüfungszeugnisses erneut zu beantragen.

§ 8 Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

(1) Der Antrag auf Steuervergünstigung ist innerhalb von zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Gemeinde Lüdersdorf zu stellen.

(2) In den Fällen einer Steuervergünstigung kann jeder Ermäßigungs-/Befreiungsgrund nur für jeweils einen Hund des*der Steuerpflichtigen beansprucht werden.

(3) Die Steuervergünstigung wird nicht gewährt, wenn

1. Hunde, für die eine Steuervergünstigung beantragt worden ist, für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind;

2. der*die Halter*in in den letzten fünf Jahren wegen Tierquälerei rechtskräftig verurteilt worden ist.

**§ 9
Fälligkeit der Steuer**

- (1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und ist zum 01.07. fällig.
 (2) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so wird die anteilige Steuer für das Kalenderjahr einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
 (3) Die für einen Zeitraum nach Beendigung der Steuerpflicht gezahlte Steuer wird erstattet.

**§ 10
Anzeigepflicht**

- (1) Wer im Gebiet der Gemeinde einen über vier Monate alten Hund hält, hat dies der Gemeinde innerhalb von 14 Kalendertagen nach Beginn des Haltens oder nachdem der Hund das steuerpflichtige Alter erreicht hat anzuzeigen.
 (2) Endet die Hundehaltung bzw. ändern oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dieses innerhalb von 14 Kalendertagen mitzuteilen. Wird diese Frist versäumt, so kann die Hundesteuer entgegen § 4 Abs. 2 dieser Satzung bis zum Ende des Kalendermonats erhoben werden, in dem die Abmeldung eingeht.
 (3) Eine Verpflichtung nach Absatz 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, aufgegeben wird. Wird ein Hund veräußert oder verschenkt, so sind in der Anzeige nach Absatz 2 der Name und die Anschrift des*der neuen Halter*in anzugeben.

**§ 11
Steuermarken**

- (1) Jede*r Hundehalter*in erhält nach der Anmeldung eines Hundes einen Steuerbescheid und eine Steuermarke.
 (2) Der*die Hundehalter*in ist verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde eine gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bei Verlust der Steuermarke wird dem*der Hundehalter*in auf Antrag eine Ersatzmarke gegen eine Verwaltungsgebühr ausgehändigt.
 (3) Bei Abmeldung eines Hundes ist die Steuermarke an die Gemeinde zurückzugeben.

**§ 12
Ordnungswidrigkeiten**

Zu widerhandlungen gegen die §§ 10 und 11 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 17 KAG M-V. Gemäß § 17 Abs. 3 werden Ordnungswidrigkeiten nach § 17 Abs. 1 KAG M-V mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € und Ordnungswidrigkeiten nach § 17 Abs. 2 KAG M-V mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet.

**§ 13
Datenverarbeitung**

(1) Zur Ermittlung der Steuerschuldner*innen und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung sind die Erhebungen und die Verarbeitung folgender Daten gemäß den datenschutzrechtlichen Bestimmungen, im Besonderen gemäß der §§ 3 - 8 Landesdatenschutzgesetz (DSG M-V) vom 22. Mai 2018 (GVOBl. 2018 S. 193) durch die Gemeinde Lüdersdorf zulässig:
 Personenbezogene Daten werden erhoben über:

1. Namen, Vornamen, Anschrift, Geburtsdatum, E-Mail-Adresse, Telefonnummer und ggf. Kontoverbindung des*der Steuerschuldner*in
2. Namen, Vornamen, Anschrift, Geburtsdatum, E-Mail-Adresse und Telefonnummer eines eventuell Handlungs- oder Zustellungsbevollmächtigten.

Daten dürfen erhoben werden durch Mitteilung oder Übermittlung von:

- Polizeidienststellen,
- Ordnungsämtern,
- Einwohnermeldeämtern,
- Kontrollmitteilungen anderer Kommunen,

- Tierschutzvereinigungen,
- Bundeszentralregister,
- Fachbereich Finanzen, Amtskasse des Amtes Schönberger Land.

Neben diesen Daten werden die für die Errechnung und Festsetzung der Steuer erforderlichen Daten erhoben.

- (2) Die Gemeinde Lüdersdorf ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen und von Daten, die nach Absatz 1 anfallen, ein Verzeichnis der Steuerschuldner*innen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
 (3) Der Einsatz technischer unterstützender Informationsverarbeitung ist zulässig.

**§ 14
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Mit gleichem Datum tritt die Satzung der Gemeinde Lüdersdorf über die Erhebung einer Hundesteuer vom 30.10.2000 außer Kraft.

Lüdersdorf, den 08.12.2022

gez. Prof. Dr. Erhard Huzel (Dienstsiegel)
Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Im Internet unter www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen mit Ablauf des 03.01.2023 bekannt gemacht.

Haushaltssatzung der Gemeinde Grieben für die Haushaltsjahre 2023/2024

Aufgrund der § 45 i. V. m. § 47 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 01.12.2022 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen des Landrates des Landkreises Nordwestmecklenburg zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1
Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2023/2024 wird

	in 2023	in 2024
1. im Ergebnishaushalt auf		
einen Gesamtbetrag der Erträge von	182.800	180.700 EUR
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	308.500	311.200 EUR
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-125.700	-130.500 EUR
2. im Finanzhaushalt auf		
a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	169.000	166.900 EUR
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ¹ von	277.600	288.200 EUR
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	-108.600	-121.300 EUR
b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	15.900	12.700 EUR
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	103.500	213.500 EUR

einen Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von -87.600 -200.800 EUR festgesetzt.

¹ einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

	in 2023	in 2024
Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme ohne Umschuldung wird festgesetzt auf	35.000	200.800 EUR

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite

	in 2023	in 2024
Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf	300.000	335.000 EUR

§ 5

Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

	in 2023	in 2024
1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf	350	350 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	408	408 v. H.
2. Gewerbesteuer auf	370	370 v. H.

§ 6

Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 0,0 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7

Wertgrenzen

(1) Notwendigkeit für den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung

- a) Wenn sich zeigt, dass im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 1 KV M-V ein Fehlbetrag im Ergebnishaushalt von mehr als 4 % der laufenden Aufwendungen entsteht oder sich ein bereits ausgewiesener Fehlbetrag um mehr als 4 % der laufenden Aufwendungen erhöhen wird. Gleiches gilt für den Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen im Finanzhaushalt.
- b) Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 2 KV M-V sind bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen/Auszahlungen anzusehen, wenn sie im Einzelfall 2 % der Gesamtaufwendungen/Gesamtauszahlungen des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.
- c) Als geringfügig im Sinne von § 48 Abs. 3 Nr. 1 KV M-V gelten unabweisbare Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen, wenn sie 10.000 Euro der Auszahlungen nicht übersteigen.

(2) Festlegungen zu Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Die Darstellung von Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen in den Teilfinanzhaushalten hat nach § 4 Abs. 7 GemHVO-Doppik einzeln zu erfolgen, wenn

- a) diese sich über mehrere Haushaltsjahre erstrecken oder
- b) Einzelmaßnahmen jeweils einem Wert ab 10.000 EUR entsprechen.

Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gelten als erheblich und bedürfen einen Wirtschaftlichkeitsvergleich im Sinne des § 9 Abs. 1 GemHVO-Doppik, wenn sie 500.000 € übersteigen. Die Geringfügigkeitsgrenze im Sinne des § 9 Abs. 3 GemHVO-Doppik, innerhalb derer Investitionen, Investitionsförderungsmaßnahmen und Verpflichtungsermächtigungen auch ohne Vorlage von Plänen, Kostenberechnungen, Investitionszeitplänen und Erläuterungen veranschlagt werden dürfen, beträgt 100.000 €.

(3) Festlegungen zur Erläuterungspflicht in den Teilhaushalten

- a) Als erheblich im Sinne des § 4 Abs. 9 Nr. 1 GemHVO-Doppik gelten Ansätze für Aufwendungen/Auszahlungen zur haushaltsjahrübergreifenden Erfüllung von Verträgen, wenn diese 1 % der laufenden Aufwendungen/Auszahlungen je Vertrag übersteigen
- b) Als erheblich im Sinne des § 4 Abs. 9 Nr. 2 GemHVO-Doppik gelten Abweichungen in Höhe von 10 % der planmäßigen Abschreibung
- c) Als erheblich im Sinne des § 4 Abs. 9 Nr. 4 GemHVO-Doppik wird eine Abweichung in Höhe von 10 % von den wesentlichen Ansätzen der laufenden Erträge/Einzahlungen und Aufwendungen/Auszahlungen des Haushaltsvorjahres, mindestens aber 10.000 €, erachtet.

§ 8

Bewirtschaftungsregeln

1. Innerhalb eines Teilhaushaltes sind die Ansätze für Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig, soweit im Folgenden oder durch Haushaltsvermerk nichts anderes bestimmt ist. Bei Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit in einem Teilergebnishaushalt gilt sie auch für entsprechende Ansätze für Auszahlungen im Teilfinanzhaushalt.
2. Die Personal- und Versorgungsaufwendungen bzw. -auszahlungen sowie die Aufwendungen bzw. Auszahlungen für Leiharbeit werden nach § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Die vorgenannten Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind von der Deckungsfähigkeit im Teilhaushalt bzw. im Gesamthaushalt auszunehmen.
3. Die Aufwendungen für bilanzielle Abschreibungen werden nach § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Die vorgenannten Aufwendungen sind von der Deckungsfähigkeit im Teilhaushalt bzw. im Gesamthaushalt auszunehmen.
4. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten können nicht zur Deckung von Mehraufwendungen oder zur Kompensation von Mindererträgen eingesetzt werden. Mehrerträge aus der Auflösung von Sonderposten können für Mehraufwendungen aus Abschreibungen verwendet werden.
5. Aufwendungen bzw. Auszahlungen, denen zweckgebundene Erträge bzw. Einzahlungen gegenüberstehen, sind nicht gegenseitig deckungsfähig mit den übrigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen.
6. Zweckgebundene Mehrerträge bzw. Mehreinzahlungen berechnen zu zweckentsprechenden Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen.
7. Innerhalb eines Teilhaushaltes werden Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit entsprechend § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Mehreinzahlungen aus veranschlagten Investitionszuwendungen berechnen zu Mehrauszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen innerhalb des Teilhaushaltes.
8. Innerhalb eines Teilhaushaltes werden Ansätze für laufende Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit entsprechend § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik für einseitig deckungsfähig erklärt.
9. Ansätze für Instandhaltungsmaßnahmen nach § 15 Abs. 1 GemHVO-Doppik werden für übertragbar erklärt. Die Übertragungen sind auf das Notwendige zu beschränken. Sei bleiben längstens bis zum Ende des Haushaltsfolgejahres verfügbar.

Nachrichtliche Angaben:

1. Zum Ergebnishaushalt
Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres 2023 beträgt voraussichtlich -420.143 EUR
und zum 31. Dezember des Haushaltsjahres 2024 voraussichtlich -550.643 EUR
2. Zum Finanzhaushalt
Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres 2023 beträgt voraussichtlich -223.163 EUR
und zum 31. Dezember des Haushaltsjahres 2024 voraussichtlich -344.463 EUR
3. Zum Eigenkapital
Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des ersten Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 429.865 EUR
und zum 31. Dezember des zweiten Haushaltsjahres voraussichtlich 296.165 EUR

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 10.01.2023 erteilt.
Grieben, den 17. Januar 2023

gez. *Frank Lenschow* Siegel
Bürgermeister

Hinweis:

Die nach § 47 Absatz 2 KV M-V erforderlichen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen der Rechtsaufsichtsbehörde - Die Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen sind am 10.01.2023 wie folgt bekanntgegeben worden:

Nach Prüfung der Haushaltssatzung 2023 ergehen folgende Entscheidungen:

Investitionskredite

Gemäß § 52 Abs. 2 KV M-V wird der in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen in Höhe von

35.000 EUR

(in Worten: fünfunddreißigtausend Euro)

genehmigt.

Der genehmigte Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen reduziert sich um die Beträge der Zuwendungen Dritter für Investitionen, die bisher nicht für die Investitionsmaßnahmen im Haushalt 2023 veranschlagt sind. Zusätzlich eingehende investive Einzahlungen mit Ausnahme von zweckgebundenen Zuweisungen sind zur Verringerung des Kreditbedarfes einzusetzen. Der Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit ist bei den Investitionsvorhaben zwingend zu berücksichtigen, Einsparungsmöglichkeiten und Angebote sind dementsprechend zu nutzen.

Kassenkredite

Gemäß § 53 Abs. 3 KV M-V wird der in § 4 der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von

300.000 EUR

(in Worten: dreihunderttausend Euro)

vollständig genehmigt.

Die Genehmigung ergeht unter der Auflage, dass die Gemeinde Grieben quartalsweise über den täglichen Stand der Inanspruchnahme der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit zu berichten hat. Der Mitteilung ist jeweils eine Liquiditätsvorschau für die nächsten drei Monate beizufügen.

Weitere genehmigungspflichtige Festsetzungen sind in der Haushaltssatzung 2023 nicht enthalten.

Nach Prüfung der Haushaltssatzung 2024 ergehen folgende Entscheidungen:

Investitionskredite

Gemäß § 52 Abs.-2 KV M-V wird der in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen

für Investitionen und Investitionsmaßnahmen in Höhe von
200.800 EUR

(in Worten: zweihunderttausendachthundert Euro)

genehmigt.

Der genehmigte Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen reduziert sich um die Beträge der Zuwendungen Dritter für Investitionen, die bisher nicht für die Investitionsmaßnahmen im Haushalt 2024 veranschlagt sind.

Zusätzlich eingehende investive Einzahlungen mit Ausnahme von zweckgebundenen Zuweisungen sind zur Verringerung des Kreditbedarfes einzusetzen. Der Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit ist bei den Investitionsvorhaben zwingend zu berücksichtigen, Einsparungsmöglichkeiten und Angebote sind dementsprechend zu nutzen.

Kassenkredite

Gemäß § 53 Abs. 3 KV M-V wird der in § 4 der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von

335.000 EUR

(in Worten: dreihundertfünfunddreißigtausend Euro)

vollständig genehmigt.

Die Genehmigung ergeht unter der Auflage, dass die Gemeinde Grieben quartalsweise über den täglichen Stand der Inanspruchnahme der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit zu berichten hat. Der Mitteilung ist jeweils eine Liquiditätsvorschau für die nächsten drei Monate beizufügen.

Weitere genehmigungspflichtige Festsetzungen sind in der Haushaltssatzung 2024 nicht enthalten.

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2023/2024 und die hierzu ergangenen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme an 7 Tagen nach Bekanntmachung im Amtsgebäude in Dassow, Grevesmühlener Straße 17 b während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich aus.

Die Haushaltssatzung wird auf der Internetseite <https://www.schoenberger-land.de/Amt-Schoenberger-Land/Bekanntmachungen> am 17. Januar 2023 öffentlich bekannt gemacht.

gez. *Lenschow*
Amtsvorsteher

2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Menzendorf über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes Stepenitz-Maurine vom 08.12.2022

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777 ff.), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467); der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1162) und des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. August 2018 (GVOBl. M-V S. 338) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Menzendorf vom 29.09.2022 nachfolgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Menzendorf über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes Stepenitz-Maurine erlassen:

Artikel 1

Änderung der Satzung

Die Satzung der Gemeinde Menzendorf über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes Stepenitz-Maurine vom 17.01.2019 wird wie folgt geändert:

Der § 3 Abs. 2 Satz 1 (Gebührenmaßstab und Gebührensatz) erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr beträgt ab dem Jahr 2023 **12,01 €/ha.**“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Menzendorf, den 08.12.2022

gez. Anke Goerke

(Dienstsiegel)

Bürgermeisterin

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Im Internet unter www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen mit Ablauf des 17.01.2023 bekannt gemacht.

Satzung der Gemeinde Menzendorf über die Erhebung einer Hundesteuer vom 08.12.2022

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), und der §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005 S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1162) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Menzendorf vom 29.09.2022 nachfolgende Satzung erlassen:

§ 1

Steuergegenstand

Steuergegenstand ist das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet.

§ 2

Steuerschuldner*in

(1) Steuerschuldner*in ist der*die Halter*in des Hundes.

(2) Halter*in eines Hundes ist, wer einen Hund in seinen Haushalt aufgenommen hat. Als Hundehalter*in gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Aufbewahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält.

(3) Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Halter*innen gemeinsam gehalten.

(4) Halten mehrere Personen einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner*innen.

§ 3

Haftung

Ist der*die Halter*in eines Hundes nicht zugleich der*die Eigentümer*in, so haftet der*die Eigentümer*in neben dem*der Steuerschuldner*in als Gesamtschuldner*in.

§ 4

Beginn und Ende der Steuerpflicht, Entstehung der Steuerschuld

(1) Die Steuer ist eine Jahresaufwandsteuer. Sie entsteht am 1. Januar des Kalenderjahres oder im Laufe des Jahres mit dem Ersten des Monats, in dem die Hundehaltung in der Gemeinde Menzendorf beginnt. Die Steuerschuld entsteht frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund das Alter von vier Monaten erreicht hat.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung endet.

(3) Für das laufende Steuerjahr entsteht die Steuerpflicht nur einmal, wenn an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes,

für den die Steuerpflicht bereits besteht, bei dem selben Halter bzw. der selben Halterin ein anderer steuerpflichtiger Hund tritt.

(4) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene Steuer anzurechnen, für die das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Dabei bleiben Mehrbeträge, die durch andere Steuersätze entstehen, außer Betracht. Sie werden nicht erstattet.

§ 5

Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Hundesteuer beträgt im Kalenderjahr

- für den 1. Hund	50,00 €
- für den 2. Hund	75,00 €
- für den 3. Hund und jeden weiteren Hund	100,00 €
- für den 1. gefährlichen Hund	500,00 €
- für den 2. gefährlichen Hund	750,00 €
- für den 3. und jeden weiteren gefährlichen Hund	1.000,00 €.

(2) Der Begriff gefährlicher Hund bestimmt sich nach § 3 der Verordnung über das Führen und Halten von Hunden (Hundehalterverordnung - HundehVO M-V) in der jeweils gültigen Fassung. Eine Besteuerung als gefährlicher Hund erfolgt, wenn die örtliche Ordnungsbehörde die Gefährlichkeit eines Hundes feststellt. Für gefährliche Hunde erfolgt keine Steuerbefreiung (§ 6) und Steuerermäßigung (§ 7) gemäß dieser Satzung.

(3) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 6 dieser Satzung gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.

(4) Hunde, für die die Steuer nach § 7 dieser Satzung ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

§ 6

Steuerbefreiung

(1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für

1. Blindenbegleithunde;
2. Hunde, die zum Schutz und zur Hilfe von Menschen mit Behinderung benötigt werden; die Steuerbefreiung wird von der Vorlage des Schwerbehindertenausweises mit den dort eingetragenen Merkzeichen „Bl“, „TBl“, „aG“, „Gl“, „G“ und „H“ abhängig gemacht;
3. Diensthunde, die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben benötigt werden;
4. Sanitäts- oder Rettungshunde, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinrichtungen gehalten werden;
5. Hunde, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierheimen o. ä. Einrichtungen untergebracht worden sind;
6. Hunde, die zur Bewachung von Herden gehalten werden oder die von Berufsjägern zur Ausübung der Jagd benötigt werden.

(2) Die Steuerbefreiung nach Abs. 1 Nr. 1 bis 4 und 6 ist alle zwei Jahre unter Vorlage eines gültigen ärztlichen Zeugnisses bzw. Prüfungszeugnisses neu zu beantragen.

§ 7

Steuerermäßigung

Die Steuer nach § 5 dieser Satzung wird auf Antrag um die Hälfte ermäßigt für Hunde, die

1. zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen;
2. von Forstbediensteten oder Inhabern eines Jagdscheins ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden, soweit die Hundehaltung nicht steuerfrei ist; für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung nach Jagdhundebrauchbarkeitsverordnung (JagdHBVO M-V) vom 16. August 2021 in der jeweils gültigen Fassung mit Erfolg abgelegt haben;
3. ständig an Bord von Binnenschiffen gehalten werden;
4. von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von Einzelwächtern zur Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;

5. zur Bewachung von landwirtschaftlichen Gehöften dienen;
6. von Artisten oder Schaustellern zur Berufsausübung benötigt werden;
7. als Schutzhunde gehalten oder verwendet werden; das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein; alle zwei Jahre ist diese Steuerermäßigung unter Vorlage eines gültigen Prüfungszeugnisses erneut zu beantragen.

§ 8

Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

(1) Der Antrag auf Steuervergünstigung ist innerhalb von zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Gemeinde Menzendorf zu stellen.

(2) In den Fällen einer Steuervergünstigung kann jeder Ermäßigungs-/Befreiungsgrund nur für jeweils einen Hund des bzw. der Steuerpflichtigen beansprucht werden.

(3) Die Steuervergünstigung wird nicht gewährt, wenn

1. Hunde, für die eine Steuervergünstigung beantragt worden ist, für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind;
2. der*die Halter*in in den letzten fünf Jahren wegen Tierquälerei rechtskräftig verurteilt worden ist.

§ 9

Fälligkeit der Steuer

(1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und ist zum 01.07. fällig.

(2) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so wird die anteilige Steuer für das Kalenderjahr einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

(3) Die für einen Zeitraum nach Beendigung der Steuerpflicht gezahlte Steuer wird erstattet.

§ 10

Anzeigepflicht

(1) Wer im Gebiet der Gemeinde einen über vier Monate alten Hund hält, hat dies der Gemeinde innerhalb von 14 Kalendertagen nach Beginn des Haltens oder nachdem der Hund das steuerpflichtige Alter erreicht hat anzuzeigen.

(2) Endet die Hundehaltung bzw. ändern oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dieses innerhalb von 14 Kalendertagen mitzuteilen. Wird diese Frist versäumt, so kann die Hundesteuer entgegen § 4 Abs. 2 dieser Satzung bis zum Ende des Kalendermonats erhoben werden, in dem die Abmeldung eingeht.

(3) Eine Verpflichtung nach Absatz 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, aufgegeben wird. Wird ein Hund veräußert oder verschenkt, so sind in der Anzeige nach Absatz 2 der Name und die Anschrift des*der neuen Halter*in anzugeben.

§ 11

Steuermarken

(1) Jede*r Hundehalter*in erhält nach der Anmeldung eines Hundes einen Steuerbescheid und eine Steuermarke.

(2) Der*die Hundehalter*in ist verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde eine gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bei Verlust der Steuermarke wird dem*der Hundehalter*in auf Antrag eine Ersatzmarke gegen eine Verwaltungsgebühr ausgehändigt.

(3) Bei Abmeldung eines Hundes ist die Steuermarke an die Gemeinde zurückzugeben.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die §§ 10 und 11 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 17 KAG M-V. Gemäß § 17 Abs. 3 werden Ordnungswidrigkeiten nach § 17 Abs. 1 KAG M-V mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € und Ordnungswidrigkeiten nach § 17 Abs. 2 KAG M-V mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet.

§ 13

Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Steuerschuldner*innen und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung sind die Erhebungen und die Verarbeitung folgender Daten gemäß den datenschutzrechtlichen Bestimmungen, im Besonderen gemäß der §§ 3 - 8 Landesdatenschutzgesetz (DSG M-V) vom 22. Mai 2018 (GVOBl. 2018 S. 193) durch die Gemeinde Menzendorf zulässig:

Personenbezogene Daten werden erhoben über:

1. Namen, Vornamen, Anschrift, Geburtsdatum, E-Mail-Adresse, Telefonnummer und ggf. Kontoverbindung des*der Steuerschuldner*in
2. Namen, Vornamen, Anschrift, Geburtsdatum, E-Mail-Adresse und Telefonnummer eines eventuell Handlungs- oder Zustellungsbevollmächtigten.

Daten dürfen erhoben werden durch Mitteilung oder Übermittlung von:

- Polizeidienststellen,
- Ordnungsämtern,
- Einwohnermeldeämtern,
- Kontrollmitteilungen anderer Kommunen,
- Tierschutzvereinigungen,
- Bundeszentralregister,
- Fachbereich Finanzen, Amtskasse des Amtes Schönberger Land.

Neben diesen Daten werden die für die Errechnung und Festsetzung der Steuer erforderlichen Daten erhoben.

(2) Die Gemeinde Menzendorf ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen und von Daten, die nach Absatz 1 anfallen, ein Verzeichnis der Steuerschuldner*innen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

(3) Der Einsatz technischer unterstützender Informationsverarbeitung ist zulässig.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Mit gleichem Datum tritt die Satzung der Gemeinde Menzendorf über die Erhebung einer Hundesteuer vom 30.10.2000 außer Kraft.

Menzendorf, den 08.12.2022

gez. Anke Goerke

(Dienstsiegel)

Bürgermeisterin

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Im Internet unter www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen mit Ablauf des 17.01.2023 bekannt gemacht.

Haushaltssatzung

der Gemeinde Roduchelstorf für die Haushaltsjahre 2023/2024

Aufgrund der § 45 i.V.m. § 47 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 01.12.2022 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidung des Landrates des Landkreises Nordwestmecklenburg zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2023/2024 wird

	in 2023	in 2024
1. im Ergebnishaushalt auf einen Gesamtbetrag der Erträge von	324.200	304.600 EUR
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen auf ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	467.000	440.100 EUR
	-142.800	-135.500 EUR
2. im Finanzhaushalt auf		
a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	299.900	280.300 EUR
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ¹ von	437.500	412.600 EUR
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	-137.600	-132.300 EUR
b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	23.400	18.600 EUR
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	39.600	3.100 EUR
einen Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	-16.200	15.500 EUR

festgesetzt.

¹ einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

	in 2023	in 2024
Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme ohne Umschuldung wird festgesetzt auf	16.200	0 EUR

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite

	in 2023	in 2024
Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf	120.000	120.000 EUR

§ 5

Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

	in 2023	in 2024
1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf	339	339 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	395	395 v. H.
2. Gewerbesteuer auf	351	351 v. H.

§ 6

Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 0,0 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7

Wertgrenzen

(1) Notwendigkeit für den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung

- a) Wenn sich zeigt, dass im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 1 KV M-V ein Fehlbetrag im Ergebnishaushalt von mehr als 4 % der laufenden Aufwendungen entsteht oder sich ein bereits ausgewiesener Fehlbetrag um mehr als 4 % der laufenden Aufwendungen erhöhen wird.

Gleiches gilt für den Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen im Finanzhaushalt.

- b) Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 2 KV M-V sind bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen/Auszahlungen anzusehen, wenn sie im Einzelfall 2 % der Gesamtaufwendungen/Gesamtauszahlungen des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.
- c) Als geringfügig im Sinne von § 48 Abs. 3 Nr. 1 KV M-V gelten unabweisbare Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen, wenn sie 10.000 Euro der Auszahlungen nicht übersteigen.

(2) Festlegungen zu Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Die Darstellung von Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen in den Teilfinanzhaushalten hat nach § 4 Abs. 7 GemHVO-Doppik einzeln zu erfolgen, wenn

- a) diese sich über mehrere Haushaltsjahre erstrecken oder
b) Einzelmaßnahmen jeweils einem Wert ab 10.000 EUR entsprechen.

Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gelten als erheblich und bedürfen einen Wirtschaftlichkeitsvergleich im Sinne des § 9 Abs. 1 GemHVO-Doppik, wenn sie 500.000 € übersteigen. Die Geringfügigkeitsgrenze im Sinne des § 9 Abs. 3 GemHVO-Doppik, innerhalb derer Investitionen, Investitionsförderungsmaßnahmen und Verpflichtungsermächtigungen auch ohne Vorlage von Plänen, Kostenberechnungen, Investitionszeitplänen und Erläuterungen veranschlagt werden dürfen, beträgt 100.000 €.

(3) Festlegungen zur Erläuterungspflicht in den Teilhaushalten

- a) Als erheblich im Sinne des § 4 Abs. 9 Nr. 1 GemHVO-Doppik gelten Ansätze für Aufwendungen/Auszahlungen zur haushaltsjahrübergreifenden Erfüllung von Verträgen, wenn diese 1 % der laufenden Aufwendungen/Auszahlungen je Vertrag übersteigen
- b) Als erheblich im Sinne des § 4 Abs. 9 Nr. 2 GemHVO-Doppik gelten Abweichungen in Höhe von 10 % der planmäßigen Abschreibung
- c) Als erheblich im Sinne des § 4 Abs. 9 Nr. 4 GemHVO-Doppik wird eine Abweichung in Höhe von 10 % von den wesentlichen Ansätzen der laufenden Erträge/Einzahlungen und Aufwendungen/Auszahlungen des Haushaltsvorjahres, mindestens aber 10.000 €, erachtet.

§ 8

Bewirtschaftungsregeln

- Innerhalb eines Teilhaushaltes sind die Ansätze für Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig, soweit im Folgenden oder durch Haushaltsvermerk nichts anderes bestimmt ist. Bei Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit in einem Teilergebnishaushalt gilt sie auch für entsprechende Ansätze für Auszahlungen im Teilfinanzhaushalt.
- Die Personal- und Versorgungsaufwendungen bzw. -auszahlungen sowie die Aufwendungen bzw. Auszahlungen für Leiharbeit werden nach § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Die vorgenannten Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind von der Deckungsfähigkeit im Teilhaushalt bzw. im Gesamthaushalt auszunehmen.
- Die Aufwendungen für bilanzielle Abschreibungen werden nach § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Die vorgenannten Aufwendungen sind von der Deckungsfähigkeit im Teilhaushalt bzw. im Gesamthaushalt auszunehmen.
- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten können nicht zur Deckung von Mehraufwendungen oder zur Kompensation von Mindererträgen eingesetzt werden. Mehrerträge aus der Auflösung von Sonderposten können für Mehraufwendungen aus Abschreibungen verwendet werden.
- Aufwendungen bzw. Auszahlungen, denen zweckgebundene Erträge bzw. Einzahlungen gegenüberstehen, sind nicht gegenseitig deckungsfähig mit den übrigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen.

6. Zweckgebundene Mehrerträge bzw. Mehreinzahlungen berechtigen zu zweckentsprechenden Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen.
7. Innerhalb eines Teilhaushaltes werden Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit entsprechend § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Mehreinzahlungen aus veranschlagten Investitionszuwendungen berechtigen zu Mehrauszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen innerhalb des Teilhaushaltes.
8. Innerhalb eines Teilhaushaltes werden Ansätze für laufende Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit entsprechend § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik für einseitig deckungsfähig erklärt.
9. Ansätze für Instandhaltungsmaßnahmen nach § 15 Abs. 1 GemHVO-Doppik werden für übertragbar erklärt. Die Übertragungen sind auf das Notwendige zu beschränken. Sei bleiben längstens bis zum Ende des Haushaltsfolgejahres verfügbar.

Nachrichtliche Angaben:

1. Zum Ergebnishaushalt
Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres 2023 beträgt voraussichtlich -517.814 EUR
und zum 31. Dezember des Haushaltsjahres 2024 voraussichtlich -653.314 EUR
2. Zum Finanzhaushalt
Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres 2023 beträgt voraussichtlich -208.511 EUR
und zum 31. Dezember des Haushaltsjahres 2024 voraussichtlich -340.811 EUR
3. Zum Eigenkapital
Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des ersten Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 531.516 EUR
und zum 31. Dezember des zweiten Haushaltsjahres voraussichtlich 391.216 EUR

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 10.01.2023 erteilt.
Roduchelstorf, den 16. Januar 2023

gez. *Petra Kassow* Siegel
Bürgermeisterin

Hinweis:

Die nach § 47 Absatz 2 KV M-V erforderlichen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen der Rechtsaufsichtsbehörde Der Landrat des Landkreises Nordwestmecklenburg zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen sind am 10.01.2023 wie folgt bekanntgegeben worden:

Haushaltssatzung 2023:

Investitionskredite

Gemäß § 52 Abs. 2 KV M-V wird der in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen in Höhe von 16.200 EUR genehmigt.

Der genehmigte Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsmaßnahmen reduziert sich um die Beträge der Zuwendungen Dritter für Investitionen, die bisher nicht für die Investitionsmaßnahmen im Haushalt 2023 veranschlagt sind. Zusätzlich eingehende investive Einzahlungen, mit Ausnahme von zweckgebundenen Zuweisungen, sind zur Verringerung des Kreditbedarfs einzusetzen. Der Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit ist bei den Investitionsvorhaben zwingend zu berücksichtigen. Einsparungsmöglichkeiten und Angebote sind dementsprechend zu nutzen.

Kassenkredite

Gemäß § 53 Abs. 3 KV M-V wird der in § 4 der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von 120.000 EUR vollständig genehmigt.

Die Genehmigung ergeht unter der Auflage, dass die Gemeinde Roduchelstorf quartalsweise über den täglichen Stand der Inanspruchnahme der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit zu berichten hat. Der Mitteilung ist jeweils eine Liquiditätsvorschau für die nächsten drei Monate beizufügen.

Haushaltssatzung 2024:

Kassenkredite

Gemäß § 53 Abs. 3 KV M-V wird der in § 4 der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von 120.000 EUR vollständig genehmigt.

Die Genehmigung ergeht unter der Auflage, dass die Gemeinde Roduchelstorf quartalsweise über den täglichen Stand der Inanspruchnahme der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit zu berichten hat. Der Mitteilung ist jeweils eine Liquiditätsvorschau für die nächsten drei Monate beizufügen.

Weitere genehmigungspflichtige Festsetzungen sind in der Haushaltssatzung 2023/2024 nicht enthalten.

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2023/2024 und die hierzu ergangenen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme im Amtsgebäude in Dassow, Grevesmühlener Straße 17 b, während der allgemeinen Öffnungszeiten für sieben Tage nach Bekanntmachung öffentlich aus.

Die Haushaltssatzung wird auf der Internetseite <https://www.schoenberger-land.de/Amt-Schoenberger-Land/Bekanntmachungen> am 17.01.2023 veröffentlicht.

gez. *Lenschow*
Amtsvorsteher

Amt Schönberger Land
- Der Amtsvorsteher -

**Öffentliche Bekanntmachung
zu Mehrjahresbescheiden
des Amtes Schönberger Land**

Nach § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) kann für solche Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr die gleiche Steuer (Grundsteuer) wie im Vorjahr zu entrichten haben, die Grundsteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Gemäß dieser Bestimmung wird mit dieser öffentlichen Bekanntmachung die Grundsteuer A sowie die Grundsteuer B für 2023, soweit für diese Zeit kein schriftlicher Steuerbescheid ergangen ist, in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt. Die Grundsteuer wird mit den Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2023 fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2023 in einem Betrag am 1. Juli 2023 fällig. Sollten sich die Besteuerungsgrundlagen ändern, werden durch das Amt Schönberger Land Änderungsbescheide erstellt.

Gemäß § 12 des Kommunalabgabengesetzes gilt gleiches für die Hunde- und Zweitwohnungssteuer sowie für die Kleinerleiterabgabe.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn Ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amtsvorsteher des Amtes Schönberger Land, Am Markt 15, 23923 Schönberg, einzulegen.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Falls Sie das Bankeinzugsverfahren nutzen möchten, können Sie den Vordruck zur Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates im Internet unter www.schoenberger-land.de verwenden. Eine formlose Erteilung ist ebenfalls möglich.

Bei Fragen vereinbaren Sie einen Termin oder wenden Sie sich bitte telefonisch an:

Frau Koppelwiser (Tel.: 038828/330-1204, E-Mail: p.koppelwiser@schoenberger-land.de) oder Frau Kort (Tel.: 038828 330-1205, E-Mail: r.kort@schoenberger-land.de).

Schönberg, 03.01.2023

gez. *Lenschow*
Amtsvorsteher

Im Internet unter www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen mit Ablauf des 03.01.2023 bekannt gemacht.

1. Satzung zur Änderung der Satzung des Amtes Schönberger Land über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) vom 02.01.2023

Aufgrund des § 129 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467) und der §§ 1, 2, 4 und 5 Kommunalabgabengesetz Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005 S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1162) wird nach Beschlussfassung des Amtsausschusses des Amtes Schönberger Land in seiner Sitzung vom 08.12.2022 nachfolgende Satzung erlassen:

Artikel 1 Änderung der Satzung

Die Satzung des Amtes Schönberger Land über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) vom 28.06.2022 wird wie folgt geändert:

Dem § 1 der Verwaltungsgebührensatzung wird folgender Absatz 3 angefügt:

(3) Soweit Gebühren nach den obenstehenden Regelungen der Umsatzsteuer unterliegen, wird die Gebühr zuzüglich der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer unter gesondertem Ausweis der Umsatzsteuer erhoben.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Amtes Schönberger Land über die Erhebung von Verwaltungsgebühren tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Schönberg, den 02.01.2023

gez. *Lenschow* (Dienstsiegel)
Amtsvorsteher

Im Internet unter www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen mit Ablauf des 03.01.2023 bekannt gemacht.

Haushaltssatzung des Amt Schönberger Land für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der § 45 i.V.m. § 47 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 08.12.2022 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidung zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

- | | |
|---|---------------|
| 1. im Ergebnishaushalt auf | |
| einen Gesamtbetrag der Erträge von | 5.561.800 EUR |
| einen Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 6.410.200 EUR |

	ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-748.300 EUR
2. im Finanzhaushalt auf		
a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von		5.383.500 EUR
	einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ¹ von	5.969.500 EUR
	einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	-586.000 EUR
b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von		0 EUR
	einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	2.234.600 EUR
	einen Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	-2.234.600 EUR

festgesetzt.

¹ einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 2.029.600 EUR

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 400.000 EUR

§ 5 Amtsumlage

Die Amtsumlage wird auf 17,25 v. H. der Umlagegrundlagen festgesetzt.

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 67,75 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7 Weitere Vorschriften

- Über die Aufnahme von Kassenkrediten (§ 4 der Haushaltssatzung) entscheidet die Kassenleitung gemeinsam mit der Leitung des Fachbereiches Finanzen.
- Erheblich bzw. wesentlich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 1 KV M-V ist ein Betrag dann, wenn er 4 % des Gesamtbetrages der ordentlichen und außerordentlichen Aufwendungen im Ergebnishaushalt oder 4 % des Gesamtbetrages der laufenden Auszahlungen übersteigt.
- Erhebliche Mehraufwendungen bzw. -auszahlungen im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 2 liegen vor, wenn sie im Einzelfall größer sind als 5 % der gesamten Aufwendungen des Ergebnishaushaltes bzw. der gesamten laufenden Auszahlungen des Finanzhaushaltes. Abweichend hiervon sind Mehrauszahlungen für Kassenkredite unbegrenzt zulässig, soweit sie durch Einzahlungen aus der Aufnahme von Kassenkrediten gemäß § 4 der Haushaltssatzung gedeckt werden können.
- Geringfügig und unabweisbar im Sinne des § 48 Absatz 3 Nr. 1 KV M-V sind Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, wenn sie je Einzelfall weniger als 10.000 Euro sowie Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen, wenn sie je Einzelfall weniger als 500 Euro betragen.

5. Eine Erläuterung wesentlicher Ansätze von laufenden Erträgen und Aufwendungen sowie laufenden Ein- und Auszahlungen in den Teilhaushalten hat nach § 4 Abs. 9 GemHVO-Doppik zu erfolgen, soweit sie von den Ansätzen des Vorjahres um 10 % von den laufenden Erträgen bzw. Aufwendungen sowie den laufenden Einzahlungen bzw. Auszahlungen eines Teilhaushaltes abweichen; dies gilt, soweit es sich mindestens um eine Abweichung von 10.000 EUR handelt.
6. Wirtschaftlichkeitsberechnung für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen
Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gelten als erheblich, wenn sie 500.000 € übersteigen. Festlegungen zu § 9 Abs. 3 GemHVO-Doppik der Geringfügigkeitsgrenzen, innerhalb derer Investitionen, Investitionsförderungsmaßnahmen und Verpflichtungsermächtigungen auch ohne Vorlage von Plänen, Kostenberechnungen, Investitionszeitplänen und Erläuterungen veranschlagt werden dürfen. Die Geringfügigkeitsgrenze im Sinne des § 9 Abs. 3 GemHVO-Doppik beträgt 100.000 €.
7. Die Darstellung von Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen in den Teilfinanzhaushalten hat nach § 4 Abs. 7 GemHVO-Doppik einzeln zu erfolgen, wenn
 - a) diese sich über mehrere Haushaltsjahre erstrecken oder
 - b) Einzelmaßnahmen jeweils einem Wert ab 10.000 EUR entsprechen.
8. Geringfügig im Sinne des § 48 Absatz 3 Nr. 2 sind 2 % Abweichungen gemessen an der in Vollzeitäquivalenten (VzÄ) im Stellenplan ausgewiesene Stellen.
9. Zur Bewirtschaftung der Haushaltsansätze gelten folgende Haushaltsvermerke und sonstige Regelungen:
 - a) Die Personalaufwendungen bzw. -auszahlungen werden innerhalb des Gesamthaushaltes für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Sie sind nicht deckungsfähig mit den übrigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen des Gesamthaushaltes. Sie sind grundsätzlich nicht deckungsfähig mit den übrigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen der einzelnen Teilhaushalte. Ausnahmen kann der Leitende Verwaltungsbeamte zulassen.
 - b) Die Aufwendungen für Abschreibungen werden innerhalb des Gesamthaushaltes für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Sie sind nicht deckungsfähig mit den übrigen Aufwendungen des Gesamthaushaltes bzw. der einzelnen Teilhaushalte.
 - c) Erträge aus der Auflösung von Sonderposten können nicht zur Deckung von Mehraufwendungen oder zur Kompensation von Mindererträgen eingesetzt werden. Mehrerträge aus der Auflösung von Sonderposten können für Mehraufwendungen aus Abschreibungen verwendet werden.
 - d) Aufwendungen bzw. Auszahlungen, denen zweckgebundene Erträge bzw. Einzahlungen gegenüberstehen sind nicht gegenseitig deckungsfähig mit den übrigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen.
 - e) Zweckgebundene Aufwendungen bzw. Auszahlungen berechtigen zu zweckentsprechenden Aufwendungen bzw. Auszahlungen.
 - f) Auszahlungsansätze für laufende Auszahlungen mit Ausnahme der Personal- und Versorgungsauszahlungen sind jeweils innerhalb der Teilhaushalte einseitig deckungsfähig mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen. In diesen Fällen ist der geplante Aufwandsansatz in Höhe von der Auszahlung zu sperren. Die gesperrten Beträge können den Ansatz für Abschreibungen entsprechend erhöhen.
 - g) Innerhalb der Teilhaushalte sind die Haushaltsansätze für Investitionsauszahlungen gegenseitig deckungsfähig.
 - h) Soweit für gebildete Rückstellungen keine Auszahlungsansätze geplant sind oder vorhandene Auszahlungsansätze nicht ausreichen, gelten diese in Höhe der Inanspruchnahme der Rückstellungen als planmäßig bereitgestellt. Es handelt sich nicht um über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen nach § 50 KV M-V.

- i) Soweit für gebildete Rechnungsabgrenzungsposten keine Aufwandsansätze geplant sind oder vorhandene Aufwandsansätze nicht ausreichen, gelten diese in Höhe der Inanspruchnahme als planmäßig bereitgestellt. Gleiches gilt für die damit korrespondierenden Auszahlungen, soweit sie in dem betreffenden Teilhaushalt bzw. dem Gesamthaushalt gedeckt werden können. Es handelt sich nicht um über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen nach § 50.
- j) Werden bestehende unbewegliche Vermögensgegenstände grundhaft saniert oder ausgebaut, bedarf es einer Korrektur der zu Beginn der Maßnahme noch vorhandenen Restbuchwerte. Diese sind als Verluste aus dem Abgang von Vermögensgegenständen in der Ergebnisrechnung als Aufwand zu verbuchen. Soweit diesbezügliche Aufwandsansätze nicht geplant oder vorhandene Aufwandsansätze nicht auskömmlich sind, gelten diese in Höhe der Inanspruchnahme als planmäßig bereitgestellt. Es handelt sich nicht um über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen nach § 50.
- k) Mehreinzahlungen aus Investitionszuwendungen berechtigen zu Mehrauszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen. Innerhalb der Teilhaushalte sind die Haushaltsansätze für Investitionsauszahlungen gegenseitig deckungsfähig.
- l) Ansätze für Instandhaltungsmaßnahmen werden für übertragbar erklärt. Die Übertragungen sind auf das Notwendige zu beschränken. Sie bleiben längstens bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar.

Nachrichtliche Angaben:

1. Zum Ergebnishaushalt
Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 3.689.757 EUR
2. Zum Finanzhaushalt
Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 4.290.755 EUR
3. Zum Eigenkapital
Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 2.748.485 EUR

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 27.12.2022 erteilt.
Schönberg, 17.01.2023

gez. *Frank Lenschow* (Siegel)
Amtsvorsteher

Hinweis:

Die nach § 47 Absatz 2 KV M-V erforderlichen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen der Rechtsaufsichtsbehörde Der Landrat des Landkreises Nordwestmecklenburg zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen sind am 13.01.2023 wie folgt bekanntgegeben worden:

Haushaltssatzung 2023:

Investitionskredite

Gemäß § 52 Abs. 2 KV M-V wird der in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen in Höhe von 2.029.600 EUR genehmigt.

Der genehmigte Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsmaßnahmen reduziert sich um die Beträge der Zuwendungen Dritter für Investitionen, die bisher nicht für die Investitionsmaßnahmen im Haushalt 2023 veranschlagt sind. Zusätzlich eingehende investive Einzahlungen, mit Ausnahme von zweckgebundenen Zuweisungen, sind zur Verringerung des Kreditbedarfs einzusetzen. Der Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit ist bei den Investitionsvorhaben zwingend zu berücksichtigen. Einsparungsmöglichkeiten und Angebote sind dementsprechend zu nutzen. Bei der Vergabe von Aufträgen sind die maßgeblichen nationalen und EU-Rechtsvorschriften über die Ausschreibung und Vergabe von Leistungen zu beachten.

Weitere genehmigungspflichtige Festsetzungen sind in der Haushaltssatzung 2023 nicht enthalten.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 und die hierzu ergangenen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme im Amtsgebäude in Dassow, Grevesmühlener Straße 17 b, während der allgemeinen Öffnungszeiten für sieben Tage nach Bekanntmachung öffentlich aus.

Die Haushaltssatzung wird auf der Internetseite <https://www.schoenberger-land.de/Amt-Schoenberger-Land/Bekanntmachungen> am 17.01.2023 veröffentlicht.

gez. *Lenschow*
Amtsvorsteher

Jahresabschluss des Amtes Schönberger Land zum 31. Dezember 2020

Der Amtsausschuss des Amtes Schönberger Land hat in seiner Sitzung am 08.12.2022 den Jahresabschluss des Amtes Schönberger Land zum 31. Dezember 2020 per Beschluss festgestellt. Die Beschlüsse über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Entlastung des Amtsvorstehers werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss sowie der abschließende Prüfvermerk des Rechnungsprüfungsamtes liegen zur Einsichtnahme für sieben Tage nach Bekanntmachung, beim Amt Schönberger Land, Grevesmühlener Str. 17 b, in 23942 Dassow, öffentlich aus. Zur Einsichtnahme ist eine Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 038828-330 1200 erforderlich.

Schönberg, 02.01.2023

gez. *Lenschow*
Amtsvorsteher

Im Internet unter www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen mit Ablauf des 03.01.2023 bekannt gemacht.

1. Änderung zur Richtlinie der Stadt Schönberg zur Förderung sozialer und kultureller Projekte

Artikel 1

Änderung der Richtlinie der Stadt Schönberg zur Förderung sozialer und kultureller Projekte

Die Richtlinie der Stadt Schönberg zur Förderung sozialer und kultureller Projekte vom 22. Dezember 2021 wird wie folgt geändert: Punkt 4 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Die Höhe des Zuschusses wird durch den Ausschuss für Schule, Kultur und Sport, Jugend, Senioren und Soziales der Stadt Schönberg in Einzelfallprüfung vorberaten und letztlich durch den Bürgermeister der Stadt Schönberg bestimmt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderung zur Richtlinie der Stadt Schönberg zur Förderung sozialer und kultureller Projekte tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Schönberg, den 10. Januar 2023

gez. *Stephan Korn* (Dienstsiegel)
Bürgermeister

Im Internet unter www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen mit Ablauf des 17.01.2023 bekannt gemacht.

Satzung der Gemeinde Selmsdorf über die Erhebung einer Hundesteuer vom 08.12.2022

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVBl. M-V

S. 467), und der §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVBl. M-V 2005 S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (GVBl. M-V S. 1162) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Selmsdorf vom 25.10.2022 nachfolgende Satzung erlassen:

§ 1

Steuergegenstand

Steuergegenstand ist das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet.

§ 2

Steuerschuldner*in

(1) Steuerschuldner*in ist der*die Halter*in des Hundes.

(2) Halter*in eines Hundes ist, wer einen Hund in seinen Haushalt aufgenommen hat. Als Hundehalter*in gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Aufbewahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält.

(3) Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Halter*innen gemeinsam gehalten.

(4) Halten mehrere Personen einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner*innen.

§ 3

Haftung

Ist der*die Halter*in eines Hundes nicht zugleich der*die Eigentümer*in, so haftet der*die Eigentümer*in neben dem*der Steuerschuldner*in als Gesamtschuldner*in.

§ 4

Beginn und Ende der Steuerpflicht, Entstehung der Steuerschuld

(1) Die Steuer ist eine Jahresaufwandsteuer. Sie entsteht am 1. Januar des Kalenderjahres oder im Laufe des Jahres mit dem Ersten des Monats, in dem die Hundehaltung in der Gemeinde Selmsdorf beginnt. Die Steuerschuld entsteht frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund das Alter von vier Monaten erreicht hat.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung endet.

(3) Für das laufende Steuerjahr entsteht die Steuerpflicht nur einmal, wenn an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht bereits besteht, bei dem selben Halter bzw. der selben Halterin ein anderer steuerpflichtiger Hund tritt.

(4) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene Steuer anzurechnen, für die das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Dabei bleiben Mehrbeträge, die durch andere Steuersätze entstehen, außer Betracht. Sie werden nicht erstattet.

§ 5

Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Hundesteuer beträgt im Kalenderjahr

- für den 1. Hund	40,00 €
- für den 2. Hund	80,00 €
- für den 3. Hund und jeden weiteren Hund	120,00 €
- für den 1. gefährlichen Hund	500,00 €
- für den 2. gefährlichen Hund	750,00 €
- für den 3. und jeden weiteren gefährlichen Hund	1.000,00 €.

(2) Der Begriff gefährlicher Hund bestimmt sich nach § 3 der Verordnung über das Führen und Halten von Hunden (Hundehalterverordnung - HundehVO M-V) in der jeweils gültigen Fassung. Eine Besteuerung als gefährlicher Hund erfolgt, wenn die örtliche Ordnungsbehörde die Gefährlichkeit eines Hundes feststellt. Für gefährliche Hunde erfolgt keine Steuerbefreiung (§ 6) und Steuerermäßigung (§ 7) gemäß dieser Satzung.

(3) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 6 dieser Satzung gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.

(4) Hunde, für die die Steuer nach § 7 dieser Satzung ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

§ 6

Steuerbefreiung

(1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für

1. Blindenbegleithunde;
2. Hunde, die zum Schutz und zur Hilfe von Menschen mit Behinderung benötigt werden; die Steuerbefreiung wird von der Vorlage des Schwerbehindertenausweises mit den dort eingetragenen Merkzeichen „Bl“, TBl“, „aG“, „Gl“, „G“ und „H“ abhängig gemacht;
3. Diensthunde, die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben benötigt werden;
4. Sanitäts- oder Rettungshunde, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinrichtungen gehalten werden;
5. Hunde, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierheimen o. ä. Einrichtungen untergebracht worden sind;
6. Hunde, die zur Bewachung von Herden gehalten werden oder die von Berufsjägern zur Ausübung der Jagd benötigt werden.

(2) Die Steuerbefreiung nach Abs. 1 Nr. 1 bis 4 und 6 ist alle zwei Jahre unter Vorlage eines gültigen ärztlichen Zeugnisses bzw. Prüfungszeugnisses neu zu beantragen.

§ 7

Steuerermäßigung

Die Steuer nach § 5 dieser Satzung wird auf Antrag um die Hälfte ermäßigt für Hunde, die

1. zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen;
2. von Forstbediensteten oder Inhabern eines Jagdscheins ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden, soweit die Hundehaltung nicht steuerfrei ist; für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung nach Jagdhundebrauchbarkeitsverordnung (JagdHBVO M-V) vom 16. August 2021 in der jeweils gültigen Fassung mit Erfolg abgelegt haben;
3. ständig an Bord von Binnenschiffen gehalten werden;
4. von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von Einzelwächtern zur Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
5. zur Bewachung von landwirtschaftlichen Gehöften dienen;
6. von Artisten oder Schaustellern zur Berufsausübung benötigt werden;
7. als Schutzhunde gehalten oder verwendet werden; das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein; alle zwei Jahre ist diese Steuerermäßigung unter Vorlage eines gültigen Prüfungszeugnisses erneut zu beantragen.

§ 8

Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

(1) Der Antrag auf Steuervergünstigung ist innerhalb von zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Gemeinde Selmsdorf zu stellen.

(2) In den Fällen einer Steuervergünstigung kann jeder Ermäßigungs-/Befreiungsgrund nur für jeweils einen Hund des*der Steuerpflichtigen beansprucht werden.

(3) Die Steuervergünstigung wird nicht gewährt, wenn

1. Hunde, für die eine Steuervergünstigung beantragt worden ist, für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind;
2. der*die Halter*in in den letzten fünf Jahren wegen Tierquälerei rechtskräftig verurteilt worden ist.

§ 9

Fälligkeit der Steuer

(1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und ist zum 01.07. fällig.

(2) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so wird die anteilige Steuer für das Kalenderjahr einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

(3) Die für einen Zeitraum nach Beendigung der Steuerpflicht gezahlte Steuer wird erstattet.

§ 10

Anzeigepflicht

(1) Wer im Gebiet der Gemeinde einen über vier Monate alten Hund hält, hat dies der Gemeinde innerhalb von 14 Kalendertagen nach Beginn des Haltens oder nachdem der Hund das steuerpflichtige Alter erreicht hat anzuzeigen.

(2) Endet die Hundehaltung bzw. ändern oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist diese innerhalb von 14 Kalendertagen mitzuteilen. Wird diese Frist versäumt, so kann die Hundesteuer entgegen § 4 Abs. 2 dieser Satzung bis zum Ende des Kalendermonats erhoben werden, in dem die Abmeldung eingeht.

(3) Eine Verpflichtung nach Absatz 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, aufgegeben wird. Wird ein Hund veräußert oder verschenkt, so sind in der Anzeige nach Absatz 2 der Name und die Anschrift des*der neuen Halter*in anzugeben.

§ 11

Steuermarken

(1) Jede*r Hundehalter*in erhält nach der Anmeldung eines Hundes einen Steuerbescheid und eine Steuermarke.

(2) Der*die Hundehalter*in ist verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde eine gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bei Verlust der Steuermarke wird dem*der Hundehalter*in auf Antrag eine Ersatzmarke gegen eine Verwaltungsgebühr ausgehändigt.

(3) Bei Abmeldung eines Hundes ist die Steuermarke an die Gemeinde zurückzugeben.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

Zuwerhandlungen gegen die §§ 10 und 11 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 17 KAG M-V. Gemäß § 17 Abs. 3 werden Ordnungswidrigkeiten nach § 17 Abs. 1 KAG M-V mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € und Ordnungswidrigkeiten nach § 17 Abs. 2 KAG M-V mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet.

§ 13

Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Steuerschuldner*innen und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung sind die Erhebungen und die Verarbeitung folgender Daten gemäß den datenschutzrechtlichen Bestimmungen, im Besonderen gemäß der §§ 3 - 8 Landesdatenschutzgesetz (DSG M-V) vom 22. Mai 2018 (GVOBl. 2018 S. 193) durch die Gemeinde Selmsdorf zulässig:

Personenbezogene Daten werden erhoben über:

1. Namen, Vornamen, Anschrift, Geburtsdatum, E-Mail-Adresse, Telefonnummer und ggf. Kontoverbindung des*der Steuerschuldner*in
2. Namen, Vornamen, Anschrift, Geburtsdatum, E-Mail-Adresse und Telefonnummer eines eventuell Handlungs- oder Zustellungsbevollmächtigten.

Daten dürfen erhoben werden durch Mitteilung oder Übermittlung von:

- Polizeidienststellen,
- Ordnungsämtern,
- Einwohnermeldeämtern,
- Kontrollmitteilungen anderer Kommunen,
- Tierschutzvereinigungen,
- Bundeszentralregister,
- Fachbereich Finanzen, Amtskasse des Amtes Schönberger Land.

Neben diesen Daten werden die für die Errechnung und Festsetzung der Steuer erforderlichen Daten erhoben.

(2) Die Gemeinde Selmsdorf ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen und von Daten, die nach Absatz 1 anfallen, ein Verzeichnis der Steuerschuldner*innen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

(3) Der Einsatz technikunterstützender Informationsverarbeitung ist zulässig.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Mit gleichem Datum tritt die Satzung der Gemeinde Selmsdorf über die Erhebung einer Hundesteuer vom 17.05.2001 außer Kraft.

Selmsdorf, den 08.12.2022

gez. *Marcus Kreft*

(Dienstsiegel)

Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Im Internet unter www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen mit Ablauf des 03.01.2023 bekannt gemacht.

Jahresabschluss der Gemeinde Selmsdorf zum 31. Dezember 2020

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selmsdorf hat in ihrer Sitzung am 13.12.2022 den Jahresabschluss der Gemeinde Selmsdorf zum 31. Dezember 2020 per Beschluss festgestellt. Die Beschlüsse über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Entlastung des Bürgermeisters werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss sowie der abschließende Prüfvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses liegen zur Einsichtnahme während der allgemeinen Öffnungszeiten für sieben Tage nach Bekanntmachung beim Amt Schönberger Land, Grevesmühlener Str. 17 b, in 23942 Dassow während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich aus.

Selmsdorf, den 16.01.2023

gez. *Kreft*

Bürgermeister

Im Internet unter www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen mit Ablauf des 17.01.2023 bekannt gemacht.

Bekanntmachung

Bestätigungsvermerk und Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses vom 27.09.2022 über die Prüfung des Jahresabschlusses 2020 der Gemeinde Selmsdorf

Der Jahresabschluss der Gemeinde Selmsdorf zum 31.12.2020 wurde durch den Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Selmsdorf geprüft. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat das Ergebnis in seinem Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2020 (i.d.F. vom 15.09.2022) zusammengefasst und einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Bestätigungsvermerk

Gemäß § 1 Abs. 4 Kommunalprüfungsgesetz (KPG) obliegt die örtliche Prüfung dem Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde. Die örtliche Prüfung umfasst gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1, 3 bis 5 und 8 des Kommunalprüfungsgesetzes M-V auch die Prüfung des Jahresabschlusses, der Anlagen zum Jahresabschluss sowie die

Einhaltung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung. Aufgrund dieser rechtlichen Bestimmungen haben wir den Jahresabschluss - bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz, dem Anhang sowie den Anlagen zum Jahresabschluss - unter Einbeziehung des Rechnungswesens der

Gemeinde Selmsdorf

für das Haushaltsjahr vom 01. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Das Rechnungswesen und der Jahresabschluss sowie die Anlagen zum Jahresabschluss gemäß § 60 KV M-V und der §§ 24 bis 53a GemHVO-Doppik wurde von der Verwaltung des Amtes Schönberger Land unter Gesamtverantwortung des Amtsvorstehers und des Bürgermeisters erstellt. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss sowie der Anlagen zum Jahresabschluss unter Einbeziehung des Rechnungswesens und der wirtschaftlichen Verhältnisse der Gemeinde Selmsdorf abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung unter Beachtung des § 3 a KPG vorgenommen. Die Prüfung haben wir so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss und die Anlagen zum Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Feststellung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gemeinde Selmsdorf sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben im Rechnungswesen, in der Buchführung, im Jahresabschluss und in den Anlagen zum Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung des Rechnungswesens wurde im Umfang auf ein erforderliches Maß bezogen. Die Prüfung wurde insbesondere die Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit, die Erteilung der Kassenanordnung, das eigene Rechnungswesen der Gemeinde Selmsdorf, die Berücksichtigung von Entscheidungen des Bürgermeisters hinsichtlich des Rechnungswesens einbezogen.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsvorschriften und der wesentlichen Einschätzung der Verwaltung der Gemeinde sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und der Anlagen zum Jahresabschluss. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichende sichere Grundlage für die Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen wesentlichen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung auf der Grundlage der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse und uns erteilten Auskünfte entsprechen im Wesentlichen der Jahresabschluss und die dem Jahresabschluss erläuternden Anlagen den Vorschriften des § 60 KV MV und der §§ 24 bis 48 sowie der §§ 50 bis 53a GemHVO-Doppik sowie den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung überwiegend ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde Selmsdorf.

Im Ergebnis unserer Prüfung stellen wir zu den wirtschaftlichen Verhältnisse der Gemeinde Selmsdorf ergänzend fest:

Das Vermögen (Bilanzsumme) beträgt zum 31. Dezember 2020	T€	34.115,7
Die Eigenkapitalquote beträgt zum 31. Dezember 2020	%	69,1
Das wirtschaftliche Eigenkapital (unter Einbeziehung der Sonderposten) beträgt zum Gesamtvermögen zum 31. Dezember 2020	%	97,8

Langfristige Kreditverbindlichkeiten bestehen zum 31. Dezember 2020 in Höhe von	T€	308,5
Die Verbindlichkeiten Quote (kurzfristiges und langfristiges Fremdkapital) beträgt zum 31. Dezember 2020	%	2,2

Die Gemeinde Selmsdorf ist zum Bilanzstichtag nicht überschuldet.

Das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen 2020 beträgt	T€	4.367,7
Entnahmen aus den Rücklagen erfolgten in Höhe von	T€	0,0
Zweckgebundene Ergebnismrücklagen wurden gebildet in Höhe von	T€	1.310,5
Das Jahresergebnis 2020 beträgt nach Veränderung der Rücklagen	T€	3.057,2
Der Ergebnisvortrag aus Haushaltsvorjahren beträgt	T€	314,6

Unter Berücksichtigung des Ergebnisvortrages aus Haushaltsvorjahren ist im Haushaltsjahr 2020 ein Haushaltsausgleich gemäß § 16 Abs. 2 GemHVO-Doppik in der Ergebnisrechnung gegeben.

Die Finanzrechnung 2020 weist einen Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen aus in Höhe von	T€	4.042,8
aus dem Vorjahr sind gemäß § 16 Abs. 2 GemHVO-Doppik vorzutragen	T€	3.192,2
die planmäßigen Tilgungen für Investitionskredite betragen in 2019	T€	42,5
Es verbleibt ein Saldo in Höhe von	T€	7.192,5

Unter Berücksichtigung des Vortrages aus Haushaltsvorjahren ist im Haushaltsjahr 2020 der Haushaltsausgleich gemäß § 16 Abs. 2 GemHVO-Doppik in der Finanzrechnung gegeben.

Die Investitionsauszahlungen betragen in 2020	T€	746,4
Sie sind im Haushaltsjahr 2020 finanziert durch Investitionseinzahlungen	T€	553,6
Aufnahme von investiven Krediten	T€	0,0
durch Eigenkapital	T€	192,8
Die Investitionskredite haben unter Berücksichtigung der Tilgung abgenommen um	T€	31,9
Die liquiden Mittel haben insgesamt zugenommen um	T€	4.102,0

Zur Deckung des Saldos der investiven Ein- und Auszahlungen aus Vorjahren sind finanzielle Mittel aus dem Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen (s. Eigenkapital) aufgewendet, Nachweis Muster 5a.

Der Haushaltsausgleich für das Haushaltsjahr 2020 der Gemeinde Selmsdorf ist gemäß § 16 Abs. 2 GemHVO-Doppik unter Berücksichtigung der Vorjahre in der Ergebnisrechnung und in der Finanzrechnung erreicht.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gemeinde Selmsdorf geben nach unserer Beurteilung keinen Anlass zur Besorgnis.

Über die Feststellungen hinaus hat die Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung von größerer Bedeutung sind.

Selmsdorf, 27.09.2022

gez. Peter Tengler

Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses der Gemeinde Selmsdorf

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 27.09.2022 beschlossen, der Gemeindevertretung Selmsdorf die Feststellung des Jahresabschlusses 2020 für den Zeitraum vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2020 der Gemeinde Selmsdorf in der Fassung vom 15.09.2022 zu empfehlen. Der Bestätigungsvermerk und der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2020 wurden der Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 13.12.2022 bekanntgegeben.

Der Bestätigungsvermerk und der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2020 der Gemeinde Selmsdorf werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2020 und der Bestätigungsvermerk liegen zur Einsichtnahme vom Zeitpunkt der Bekanntmachung an für sieben Werkzeuge in der Amtsverwaltung des Amtes Schönberger Land in Schönberg, Am Markt 15, Vorderhaus, Zimmer 13 zu den Öffnungszeiten öffentlich aus.

Selmsdorf, 12.01.2023

gez. Marcus Kreft

Bürgermeister der Gemeinde Selmsdorf

Im Internet unter www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen mit Ablauf des 17.01.2023 bekannt gemacht.

Bekanntmachung

Tätigkeitsbericht 2022 des Rechnungsprüfungsausschusses der Gemeinde Selmsdorf

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Selmsdorf hat gegenüber der Gemeinde Selmsdorf einen Tätigkeitsbericht für das Haushaltsjahr 2022 vorgelegt.

Der entsprechende Tätigkeitsbericht wurde der Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 13.12.2022 zur Kenntnis gegeben.

Der Tätigkeitsbericht 2022 des Rechnungsprüfungsausschusses der Gemeinde Selmsdorf wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Tätigkeitsbericht liegt zur Einsichtnahme vom Zeitpunkt der Bekanntmachung an für sieben Werkzeuge in der Amtsverwaltung des Amtes Schönberger Land in Schönberg, Am Markt 15, Vorderhaus, Zimmer 13 zu den Öffnungszeiten öffentlich aus.

Selmsdorf, 12.01.2023

gez. Marcus Kreft

Bürgermeister der Gemeinde Selmsdorf

Im Internet unter www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen mit Ablauf des 17.01.2023 bekannt gemacht.

Haushaltssatzung der Gemeinde Siemz-Niendorf für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der § 45 i. V. m. § 47 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 13.12.2022 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidung des Landrates des Landkreises Nordwestmecklenburg zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im Ergebnishaushalt auf		
einen Gesamtbetrag der Erträge von		877.400 EUR
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen auf		976.800 EUR
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von		-99.400 EUR
2. im Finanzhaushalt auf		
a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von		822.400 EUR
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ¹ von		896.700 EUR
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von		-74.300 EUR
b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	2.027.400 EUR	
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von		2.267.700 EUR

einen Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von -240.300 EUR festgesetzt.

¹ einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen wird festgesetzt auf 240.300 EUR

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werfen nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 80.000 EUR

§ 5

Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf 341 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 399 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 359 v. H.

§ 6

Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 0,175 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7

Wertgrenzen

(1) Notwendigkeit für den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung

- a) Wenn sich zeigt, dass im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 1 KV M-V ein Fehlbetrag im Ergebnishaushalt von mehr als 4% der laufenden Aufwendungen entsteht oder sich ein bereits ausgewiesener Fehlbetrag um mehr als 4 % der laufenden Aufwendungen erhöhen wird.
Gleiches gilt für den Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen im Finanzhaushalt.
- b) Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 2 KV M-V sind bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen/Auszahlungen anzusehen, wenn sie im Einzelfall 3 % der Gesamtaufwendungen/Gesamtauszahlungen des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.
- c) Als geringfügig im Sinne von § 48 Abs. 3 Nr. 1 KV M-V gelten unabweisbare Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen, wenn sie 10.000 Euro der Auszahlungen nicht übersteigen.

(2) Festlegungen zu Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Die Darstellung von Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen in den Teilfinanzhaushalten hat nach § 4 Abs. 7 GemHVO-Doppik einzeln zu erfolgen, wenn

- a) diese sich über mehrere Haushaltsjahre erstrecken oder
- b) Einzelmaßnahmen jeweils einem Wert ab 10.000 EUR entsprechen.

Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gelten als erheblich und bedürfen einen Wirtschaftlichkeitsvergleich im Sinne des § 9 Abs. 1 GemHVO-Doppik, wenn sie 500.000 € übersteigen. Die Geringfügigkeitsgrenze im Sinne des § 9 Abs. 3 GemHVO-Doppik, innerhalb derer Investitionen, Investitionsförderungsmaßnahmen und Verpflichtungsermächtigungen auch ohne Vorlage von Plänen, Kostenberechnungen, Investitionszeitplänen und

Erläuterungen veranschlagt werden dürfen, beträgt 100.000 €.

(3) Festlegungen zur Erläuterungspflicht in den Teilhaushalten

- a) Als erheblich im Sinne des § 4 Abs. 9 Nr. 1 GemHVO-Doppik gelten Ansätze für Aufwendungen/Auszahlungen zur haushaltsjahrübergreifenden Erfüllung von Verträgen, wenn diese 1 % der laufenden Aufwendungen/Auszahlungen je Vertrag übersteigen
- b) Als erheblich im Sinne des § 4 Abs. 9 Nr. 2 GemHVO-Doppik gelten Abweichungen in Höhe von 10 % der planmäßigen Abschreibung
- c) Als erheblich im Sinne des § 4 Abs. 9 Nr. 4 GemHVO-Doppik wird eine Abweichung in Höhe von 10 % von den wesentlichen Ansätzen der laufenden Erträge/Einzahlungen und Aufwendungen/Auszahlungen des Haushaltsvorjahres, mindestens aber 10.000 €, erachtet.

§ 8

Bewirtschaftungsregeln

1. Innerhalb eines Teilhaushaltes sind die Ansätze für Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig, soweit im Folgenden oder durch Haushaltsvermerk nichts anderes bestimmt ist. Bei Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit in einem Teilergebnishaushalt gilt sie auch für entsprechende Ansätze für Auszahlungen im Teilfinanzhaushalt.
2. Die Personal- und Versorgungsaufwendungen bzw. -auszahlungen sowie die Aufwendungen bzw. Auszahlungen für Leiharbeit werden nach § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Die vorgenannten Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind von der Deckungsfähigkeit im Teilhaushalt bzw. im Gesamthaushalt auszunehmen.
3. Die Aufwendungen für bilanzielle Abschreibungen werden nach § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Die vorgenannten Aufwendungen sind von der Deckungsfähigkeit im Teilhaushalt bzw. im Gesamthaushalt auszunehmen.
4. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten können nicht zur Deckung von Mehraufwendungen oder zur Kompensation von Mindererträgen eingesetzt werden. Mehrerträge aus der Auflösung von Sonderposten können für Mehraufwendungen aus Abschreibungen verwendet werden.
5. Aufwendungen bzw. Auszahlungen, denen zweckgebundene Erträge bzw. Einzahlungen gegenüberstehen, sind nicht gegenseitig deckungsfähig mit den übrigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen.
6. Zweckgebundene Mehrerträge bzw. Mehreinzahlungen berechtigen zu zweckentsprechenden Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen.
7. Innerhalb eines Teilhaushaltes werden Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit entsprechend § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Mehreinzahlungen aus veranschlagten Investitionszuwendungen berechtigen zu Mehrauszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen innerhalb des Teilhaushaltes.
8. Innerhalb eines Teilhaushaltes werden Ansätze für laufende Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit entsprechend § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik für einseitig deckungsfähig erklärt.
9. Ansätze für Instandhaltungsmaßnahmen nach § 15 Abs. 1 GemHVO-Doppik werden für übertragbar erklärt. Die Übertragungen sind auf das Notwendige zu beschränken. Sei bleiben längstens bis zum Ende des Haushaltsfolgejahres verfügbar.

Nachrichtliche Angaben:

1. Zum Ergebnishaushalt
Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich -1.642.667 EUR
2. Zum Finanzhaushalt
Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 163.929 EUR

3. Zum Eigenkapital
Der Stand des Eigenkapitals zum 31.
Dezember des Haushaltsjahres beträgt
voraussichtlich 1.778.840 EUR

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 11.01.2023 erteilt.

Siemz-Niendorf, den 17.01.2023

gez. *Anne Haberkorn* Siegel
Bürgermeisterin

Hinweis:

Die nach § 47 Absatz 2 KV M-V erforderlichen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen der Rechtsaufsichtsbehörde - Der Landrat des Landkreises Nordwestmecklenburg - zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen sind am 11.01.2023 wie folgt bekanntgegeben worden:

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen
Gemäß § 52 Abs. 2 KV M-V wird der in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen in Höhe von 240.300 EUR genehmigt.

Der genehmigte Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsmaßnahmen reduziert sich um die Beträge der Zuwendungen Dritter für Investitionen, die bisher nicht für die Investitionsmaßnahmen im Haushalt 2023 veranschlagt sind.

Zusätzlich eingehende investive Einzahlungen, mit Ausnahme von zweckgebundenen Zuweisungen, sind zur Verringerung des Kreditbedarfs einzusetzen. Der Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit ist bei den Investitionsvorhaben zwingend zu berücksichtigen. Einsparungsmöglichkeiten und Angebote sind dementsprechend zu nutzen.

Des Weiteren weise ich darauf hin, dass bei der Vergabe von Aufträgen die maßgeblichen nationalen und EU-Rechtsvorschriften über die Ausschreibung und Vergabe von Leistungen zu beachten sind.

Weitere genehmigungspflichtige Festsetzungen sind nicht enthalten.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 und die hierzu ergangenen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme im Amtsgebäude in 23942 Dassow, Grevesmühlener Straße 17 b, während der allgemeinen Öffnungszeiten für sieben Tage nach Bekanntmachung öffentlich aus.

Die Haushaltssatzung wird auf der Internetseite <https://www.schoenberger-land.de/Amt-Schoenberger-Land/Bekanntmachungen> am 17.01.2023 öffentlich bekanntgemacht.

gez. *Lenschow*
Amtsvorsteher

Gemeinde Selmsdorf
Der Bürgermeister

Stellenausschreibung

Die Gemeinde Selmsdorf stellt zum nächstmöglichen Termin einen/eine

Mitarbeiter/in (m/w/d) für die Jugendarbeit / Jugendsozialarbeit / Kultur

mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 39 Stunden ein.

Ihre Aufgaben:

- Aufsuchende (mobile) Jugendarbeit
- Organisation und Durchführung von Kulturveranstaltungen

Weitere Aufgabenzuweisungen bleiben vorbehalten.

Ihr Profil

Voraussetzung ist der Abschluss als staatl. anerkannte/r Sozialpädagogin/Sozialpädagoge, Dipl. Sozialpädagoge/in (FH), Dipl. Sozialarbeiter/in oder staatl. anerkannte/r Erzieher/in mit langjähriger Berufserfahrung im Bereich der Jugendhilfe.

Guter Umgang mit Jugendlichen, Belastbarkeit und Durchsetzungsvermögen wird vorausgesetzt.

Von den Bewerber/-innen wird eine selbstständige Arbeitsweise, Kommunikationsfähigkeit sowie ein sicheres und freundliches Auftreten erwartet.

Der Führerschein der Klasse B sollte vorhanden sein. Ebenso die Bereitschaft der Nutzung des privateigenen PKWs.

Vergütung:

Die Vergütung erfolgt gemäß TVöD. Die Entgeltgruppe richtet sich entsprechend nach der Qualifikation der Bewerberin/des Bewerbers.

Aufgrund des Aufgabengebietes kann sich die Arbeitszeit auf die Abendstunden, Wochenenden sowie Sonn- und Feiertage verlagern.

Bewerbungen von schwerbehinderten und gleichgestellten Menschen sind ausdrücklich erwünscht. Sie werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung nach Maßgabe der Gesetze, Vorschriften und Rechtsprechung berücksichtigt.

Bewerbungen mit den üblichen Bewerbungsunterlagen (Lebenslauf, Tätigkeitsnachweise, Zeugniskopien) sind bis zum **15. Februar 2023** an das Amt Schönberger Land, Fachbereich I - Zentrale Dienste, Am Markt 15, 23923 Schönberg zu senden. Die Bewerbung kann schriftlich oder per E-Mail erfolgen. **Bei Bewerbung per E-Mail bitte ausschließlich Anhänge im pdf-Format einreichen.** Andere Office-Dokumente können nicht verarbeitet werden. Schriftliche Unterlagen sind in Kopie zu übersenden, da diese nach Abschluss des Bewerbungsverfahrens vernichtet werden. Wird die Rücksendung der Bewerbungsunterlagen gewünscht, bitte darauf hinweisen.

Bewerbungskosten werden nicht erstattet.

Kontakt:

Amt Schönberger Land, Fachbereich I
Am Markt 15 in 23923 Schönberg
Tel.: 038828 / 330-1110 oder 1111
E-Mail: bewerbung@schoenberger-land.de

Mit der Übersendung der Bewerbungsunterlagen stimmen Sie der Erhebung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit diesem Personalauswahlverfahren zu.



Bürgerinformationen

Nachruf

Die Stadt Schönberg trauert um ihren Stadtvertreter

Herr Jörn Callies

*09.09.1966 † 06.01.2023

Herr Callies war seit vielen Jahren als Mitglied der Stadtvertretung Schönberg in verschiedenen Fachausschüssen sowie berufener Einwohner tätig und hat aktiv an der Entwicklung der Stadt Schönberg mitgewirkt.

Unser Mitgefühl gilt der Familie. Wir werden Jörn Callies stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

**Stadtvertretung und Bürgermeister
der Stadt Schönberg**

Wir erhielten die traurige Nachricht, dass

Herr Asmus Arndt

am 9. Dezember 2022 im Alter
von 91 Jahren verstorben ist.

Herr Arndt hat sich in seiner langjährigen Zeit als Stadtvertreter und Mitglied in mehreren Ausschüssen der Stadtvertretung Schönberg mit großem Engagement, verbunden mit einem hohen Maß an Interesse und Umsicht, für die Belange der Stadt Schönberg und ihrer Bürgerinnen und Bürger eingesetzt.

Unser Mitgefühl gilt der Familie. Wir werden sein Andenken stets in Ehren halten.

**Stadtvertretung und Bürgermeister
der Stadt Schönberg**

Nachruf

Die Stadt Dassow trauert um

Karl Hermann Hey

der am 03. Januar 2023 verstorben ist.

Karl Hermann Hey war viele Jahre kommunalpolitisch für die Stadt Dassow und vor der Fusionierung für die Gemeinde Harkensee tätig.

Ehrenamtlich setzte er sich bis zuletzt als Ortsteilvertreter für die Ortsteile Harkensee und Barendorf ein und arbeitete bis 2019 in der Stadtvertretung und den Fachausschüssen mit.

Wir verlieren mit ihm einen engagierten und pflichtbewussten Bürger unserer Stadt.

Wir werden ihn stets in guter Erinnerung halten.

Seiner Familie gilt unser aufrichtiges Mitgefühl.



Für die Stadt Dassow
Annett Pahl
Bürgermeisterin

Schöffen gesucht!

Im ersten Halbjahr 2023 werden bundesweit die Schöffen und Jugendschöffen für die Amtszeit von 2024 bis 2028 gewählt. Gesucht werden im Amt Schönberger Land insgesamt 42 Frauen und Männer, die am Amtsgericht Wismar und Landgericht Schwerin als Vertreter des Volkes an der Rechtsprechung in Strafsachen teilnehmen. Die Stadt- und Gemeindevertretungen der amtsangehörigen Städte und Gemeinden schlagen doppelt so viele Kandidaten vor, wie an Schöffen bzw. Jugendschöffen benötigt werden. Aus diesen Vorschlägen wählt der Schöffenwahlausschuss beim Amtsgericht in der zweiten Jahreshälfte 2023 die Haupt- und Ersatzschöffen. Gesucht werden Bewerberinnen und Bewerber, die in einer amtsangehörigen Stadt oder Gemeinde wohnen und am 1. Januar 2024 mindestens 25 und höchstens 69 Jahre alt sein werden. Wählbar sind deutsche Staatsangehörige, die die deutsche Sprache ausreichend beherrschen. Wer zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt wurde oder gegen wen ein Ermittlungsverfahren wegen einer schweren Straftat schwebt, die zum Verlust der Übernahme von öffentlichen Ämtern führen kann, ist von der Wahl ausgeschlossen. Auch hauptamtlich in oder für die Justiz Tätige (Richter, Rechtsanwälte, Polizeivollzugsbeamte, Bewährungshelfer, Strafvollzugsbedienstete usw.) und Religionsdiener sollen nicht zu Schöffen gewählt werden. Schöffen sollten über soziale Kompetenz verfügen, d. h. das Handeln eines Menschen in seinem sozialen Umfeld beurteilen können. Von ihnen werden Lebenserfahrung und Menschenkenntnis er-

wartet. Die ehrenamtlichen Richter müssen Beweise würdigen, d. h. die Wahrscheinlichkeit, dass sich ein bestimmtes Geschehen wie in der Anklage behauptet ereignet hat oder nicht, aus den vorgelegten Zeugenaussagen, Gutachten oder Urkunden ableiten können. Die Lebenserfahrung, die ein Schöffe mitbringen muss, kann sich aus beruflicher Erfahrung und/oder gesellschaftlichem Engagement rekrutieren. Dabei steht nicht der berufliche Erfolg im Mittelpunkt, sondern die Erfahrung, die im Umgang mit Menschen erworben wurde. Schöffen in Jugendstrafsachen sollen über besondere Erfahrung in der Jugenderziehung verfügen.

Das verantwortungsvolle Amt eines Schöffen verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbstständigkeit und Reife des Urteils, aber auch geistige Beweglichkeit und wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes gesundheitliche Eignung. Juristische Kenntnisse irgendwelcher Art sind für das Amt nicht erforderlich. Schöffen müssen ihre Rolle im Strafverfahren kennen, über Rechte und Pflichten informiert sein und sich über die Ursachen von Kriminalität und den Sinn und Zweck von Strafe Gedanken gemacht haben. Sie müssen bereit sein, Zeit zu investieren, um sich über ihre Mitwirkungs- und Gestaltungsmöglichkeiten weiterzubilden. Wer zum Richter über Menschen berufen ist, braucht Verantwortungsbewusstsein für den Eingriff durch das Urteil in das Leben anderer Menschen. Objektivität und

Schöffenwahl
2023
www.schoeffenwahl.de

Unvoreingenommenheit müssen auch in schwierigen Situationen gewahrt werden, etwa wenn der Angeklagte aufgrund seines Verhaltens oder wegen der vorgeworfenen Tat zutiefst unsympathisch ist oder die öffentliche Meinung bereits eine Vorverurteilung ausgesprochen hat. Schöffen sind mit den Berufsrichtern gleichberechtigt. Für jede Verurteilung und jedes Strafmaß ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit in dem Gericht erforderlich. Gegen beide Schöffen kann niemand verurteilt werden. Jedes Urteil gleichgültig ob Verurteilung oder Freispruch haben die Schöffen daher mit zu verantworten. Wer die persönliche Verantwortung für eine mehrjährige Freiheitsstrafe, für die Versagung von Bewährung oder für einen Freispruch wegen mangelnder Beweislage nicht übernehmen kann, sollte das Schöffenamtsamt nicht anstreben. In der Beratung mit den Berufsrichtern müssen Schöffen ihren Urteilsvorschlag standhaft vertreten können, ohne besserwisserisch zu sein, und sich von besseren Argumenten überzeugen lassen,

ohne opportunistisch zu sein. Ihnen steht in der Hauptverhandlung das Fragerecht zu. Sie müssen sich verständlich ausdrücken, auf den Angeklagten wie andere Prozessbeteiligte eingehen können und an der Beratung argumentativ teilnehmen. Ihnen wird daher Kommunikations- und Dialogfähigkeit abverlangt. Interessenten bewerben sich für das Schöffenamtsamt in allgemeinen Strafsachen bis zum 28.02. 2023.

schriftlich: Amt Schönberger Land
- Schöffenvwahl -
Am Markt 15
23923 Schönberg

Per E-Mail: wahlen@schoenberger-land.de.

Ein Formular kann von der Internetseite des Amtes www.schoenberger-land.de/schoeffenwahl2023 oder <https://www.schoeffenwahl.de> heruntergeladen werden.

Quelle: www.schoeffenwahl.de

Stadt Dassow
Die Bürgermeisterin



Sitzungstermine in der Stadt Dassow

(vorbehaltlich Änderungen)

31. Januar 2023	Stadtvertretung
16. Februar 2023	Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wohnen und Bauen
21. Februar 2023	Sitzung des Ausschusses für Mobilität, Ordnung, Klima und Wirtschaft
23. Februar 2023	Sitzung des Ausschusses für Soziales, Bildung, Kultur und Tourismus
28. Februar 2023	Hauptausschuss

Gas- und/oder Energiemangellage

Krisen und Katastrophen können uns jederzeit auf die Probe stellen - und nicht immer können die Rettungskräfte sofort zur Stelle sein. Deshalb kommt es darauf an, dass jede und jeder Einzelne sich selbst und anderen helfen kann.

Doch wie schütze ich mich und meine Mitmenschen bei Sturm oder Hochwasser? Wie verhalte ich mich, wenn auf einmal alles dunkel wird? Und welche Vorräte sollte ich für eine Krise immer in meinem Vorrat haben? Wichtige Empfehlungen und Checklisten für Ihre persönliche Notfallvorsorge - von Dokumentenmappe bis Lebensmittelvorrat finden Sie unter

<https://www.nordwestmecklenburg.de/de/notfallvorsorge.html>
Seien Sie vorbereitet, um sicher durch Krisen oder Katastrophen zu kommen!

Im Rahmen der Vorbereitung auf eine mögliche Gas- und/oder Energiemangellage hat der Fachdienst Bevölkerungsschutz des Landkreises in enger Zusammenarbeit mit den Gemeinden, Ämtern und den Feuerwehren im Landkreis ein Notfallkonzept erstellt. Zu diesem zählt auch die Einrichtungen von „Wärmeinseln“ und „Leuchttürmen“ im Ernstfall.

Wärmeinseln

Wärmeinseln sind Gebäude, die über Notstrom und mobile Heizgeräte verfügen und der Bevölkerung bei einem länger anhaltenden Wegfall der Gas- bzw. Energieversorgung als Orte zum zeitweisen Aufenthalt dienen. Sie bieten neben der Heizung und damit der Möglichkeit sich aufzuwärmen auch Sitzmöglichkeiten, sowie die Möglichkeit warme Getränke einzunehmen bzw. mitgebrachte Speisen zu erwärmen. Hierfür stehen vor Ort provisorische Kochmöglichkeiten (z.B. Grills, Gaskocher, Feldküchen) bereit. Die Wärmeinsel bieten auch die Möglichkeit, Notrufe abzusetzen und Informationen über die Lage zu erhalten. Folgende Wärmeinseln sind für den Amtsbereich Schönberger Land geplant:

- Schönberg (Palmerghalle), Rudolf-Hartmann-Straße 2a, 23923 Schönberg
- Schönberg (Sporthalle Schule), Dassower Straße 10, 23923 Schönberg

- Wahrsow (Hans-Wende-Halle), Hauptstraße 21, 23923 Wahrsow
- Herrsburg (Hort), Gärtnerieiweg 7, 23923 Herrsburg
- Dassow (Dornbuschhalle); Rudolf-Breitscheid-Straße 50, 23942 Dassow
- Harkensee (Gemeindehaus), Straße der Freundschaft 14e, 23942 Harkensee
- Selmsdorf (Sporthalle), Schulstraße 29, 23923 Selmsdorf
- Selmsdorf (ESSO-Tankstelle), An der B 104 Nr. 1, 23923 Selmsdorf

Leuchttürme

Die sogenannten „Leuchttürme“ sollen bei Ausfall der öffentlichen Kommunikationsmittel (Festnetz-Telefone, Handynetze) z.B. bei einem großflächigen Stromausfall, als Anlaufpunkte für die hilfesuchende Bevölkerung dienen. Die Bürger haben hier die Möglichkeit, Notrufe abzusetzen (die sonst über den Notruf 110/112 erreichbar wären) sowie Informationen und Warnhinweise über die allgemeine Lage zu erhalten.

Die vorstehend genannten Wärmeinseln fungieren gleichzeitig als Leuchttürme für den Amtsbereich Schönberger Land.

- Schönberg (Palmerghalle), Rudolf-Hartmann-Straße 2a, 23923 Schönberg
- Schönberg (Sporthalle Schule), Dassower Straße 10, 23923 Schönberg
- Wahrsow (Hans-Wende-Halle), Hauptstraße 21, 23923 Wahrsow
- Herrsburg (Hort), Gärtnerieiweg 7, 23923 Herrsburg
- Dassow (Dornbuschhalle); Rudolf-Breitscheid-Straße 50, 23942 Dassow
- Harkensee (Gemeindehaus), Straße der Freundschaft 14e, 23942 Harkensee
- Selmsdorf (Sporthalle), Schulstraße 29, 23923 Selmsdorf
- Selmsdorf (ESSO-Tankstelle), An der B 104 Nr. 1, 23923 Selmsdorf

Für alle Angebote ist es zwingend notwendig die Anmeldekarte und Einverständniserklärung auszufüllen!

Den Erziehungsberechtigten ist bei der Anmeldung bekannt, dass das jeweilige Kind nicht ständig beaufsichtigt werden kann, die Aufsichtspflicht des Veranstalters insoweit eingeschränkt ist. Die Stadt Schönberg übernimmt keinerlei Haftung für Unfälle, Diebstähle und Schäden. Für die durch die Teilnehmer herbeigeführten Haftpflichtschäden haften die gesetzlichen Vertreter der Kinder nach den gesetzlichen Vorgaben. Der Veranstalter nimmt sich das Recht heraus, bei Verletzung der aufgestellten Regeln oder des Jugendschutzgesetzes, den zu Betreuenden auf eigene Kosten nach Hause zu schicken, bzw. abholen zu lassen.

Anmeldung nur persönlich und nach Zahlung des jeweiligen Kostenbeitrages möglich!

Gefördert durch:



Stadt Schönberg



Landkreis
NWM



Kofinanziert von der
Europäischen Union

**Montag, den 06.02.2023
Alles Pizza!**

Pizzabrötchen, Pizzarolle, Pizzasuppe, Pizza? Lasst Euch überraschen und bringt eine Dose für Reste mit.

Beginn: 11.00 Uhr
Jugendclub Schönberg

Ende: 13.00 Uhr
Jugendclub Schönberg

Alter: ab 8 Jahren

Kosten: 4 €

**Dienstag, den 07.+14.02.2023
Marmorieren mit Papier**

Heute marmorieren wir Papier in bunten Farben. Buchumschlag, Geschenkpapier, Aufkleber; macht was Euch gefällt.

Beginn: 15.00 Uhr
Bücherei Schönberg

Ende: 17.00 Uhr
Bücherei Schönberg

Alter: ab 8 Jahren

Kosten: 4 €

**Mittwoch, den 08.02.2023
Stadtrallye**

Wir machen mit Museologe Olaf Both eine Stadtrallye durch Schönberg und entdecken bestimmt noch Neues in der Stadt.

Beginn: 10.00 Uhr
Brunnen Volkskundemuseum

Ende: 12.00 Uhr
Brunnen Volkskundemuseum

Alter: ab 8 Jahren

Kosten: 2 €

**Montag, den 13.02.2023
Kickerturnier**

Heute veranstalten wir ein kleines Kickerturnier mit Euch. Ihr spielt 2 gegen 2, also schnell Dir Deine/n Freund /in und los geht's!

Beginn: 15:00 Uhr Jugendclub

Ende: 17:00 Uhr Jugendclub

Alter: ab 8 Jahren

Kosten: 2€

**Dienstag, den 14.02.2023
Bewerbung & Beratung**

Gerade gab es Zeugnisse, Du willst Dich für Schule, Ausbildung oder Praktikum bewerben? Du weißt noch nicht wo und wie? Und was muss eigentlich in den Lebenslauf? Wir helfen Dir! Bitte bringe einen Speichermedium mit.

Beginn: 14:00 Uhr Jugendclub

Ende: 19.00 Uhr Jugendclub

Alter: ab 15 Jahren / Kosten: 0 €

**Mittwoch, den 15.02.2023
Escape-Room Brettspiele**

Knifflige Rätsel und Escape-Szenarien erwarten Dich!

Beginn: 15.00 Uhr Foyer Palmberghalle

Ende: 17.00 Uhr Foyer Palmberghalle

Alter: ab 12 Jahren / Kosten: 0 €

**Donnerstag, den 09.02.2023
Beauty selbstgemacht**

Heute wollen wir uns verschönern mit selbst gemachten Masken und anderen tollen Kleinigkeiten.

Beginn: 15.00 Uhr
Foyer Palmberghalle

Ende: 17.00 Uhr
Foyer Palmberghalle

Alter: ab 8 Jahren

Kosten: 4 €

**Freitag, den 10.02.2023
Bowling**

Strike! Auf geht's, 1 Getränk und Leihschuhe sind inklusive.

Beginn: 14.15 Uhr
Jugendclub Schönberg

Ende: ca. 18.00 Uhr
Jugendclub Schönberg

Alter: ab 8 Jahren

Kosten: 8 €

**Sonntag, den 12.02.2023
Familienflohmarkt**

Der Jugendbeirat veranstaltet einen Hallenflohmarkt für die ganze Familie!

Ort: Palmberghalle Schönberg
Uhrzeit: 9.00—15.00 Uhr (Aufbau ab 07.30 Uhr)

Kinder bis 12 Jahren auf einer Decke zahlen keine Standgebühr!
Alle anderen Verkäufer: 8€ für 3 Meter (1 Tapeziertisch) + 1 Torte oder 1 Blechkuchen.
Anmeldungen im Jugendclub / 038828/234880

Winterferien Programm 04.02. - 17.02.2023



Stadtjugendpflege Schönberg

**Anmeldungen
ab 26.01.2022
15:00 - 20:00 Uhr**

**Jugendclub
Feldstraße 28
23923 Schönberg
Tel. 03 88 28 / 23 48 80**

Anmeldung

Vorname: _____

Name: _____

Strasse: _____

Ort: _____

Alter: _____

Telefon: _____

Anmeldung für folgende Veranstaltungen:

- Pizza / 4 €
- Marmorieren / 4 €
- Stadtrallye/ 2 €
- Beauty / 4 €
- Bowling / 8 €
- Flohmarkt (Kinder bis 12 J.) / 0 €
- Kickerturnier / 2 €
- Bewerbungen / 0 €
- Escape-Brettspiele / 0 €

Hiermit erkläre ich mich als Erziehungsberechtigter/damit einverstanden, dass mein Kind zu den unmissig genannten Bedingungen an den Veranstaltungen des Schönberger Adventsprogrammes teilnehmen darf.

Ort, Datum Unterschrift

Familienflohmarkt



Der Jugendbeirat Schönberg veranstaltet mit Unterstützung der SJP Schönberg einen Familienflohmarkt.

Datum: Sonntag, den 12.02.2022 9.00-15.00 Uhr

Ort: Palmberghalle Schönberg

Kosten: 3m (1 Tapeziertisch) = 8€ + 1Torte oder 1 Blechkuchen

Kinder bis 12 Jahren auf einer Decke = kostenlos

KEINE HÄNDLER / KEINE NEUWAREN!

Anmeldung: Stadtjugendpflege Schönberg

Feldstr. 28, 23923 Schönberg

Tel.: 038828/234880 oder 0163/5070555

Film im Katharinenhaus



Die Stadtjugendpflege Schönberg lädt ein zu einem spannenden Umweltkrimi für Kinder und Erwachsene!

Ort: Katharinenhaus der ev. Kirchengemeinde, An der Kirche 12

Datum: 17.02.2022

Uhrzeit: 17.00 – 19.00 Uhr

Alter: ab 6 Jahren

Kosten: KEINE

Für einen kleinen Snack ist gesorgt!

Gefördert durch die Stadt Schönberg, den Landkreis NWM und die ESF (Europäische Sozialfonds)

Kindertheater



Figurentheater Winter spielt „Eine Handvoll Drachenfeuer“

Datum: Samstag, den 04.02.2023

Uhrzeit: 15 Uhr

Alter: ab 4 Jahren

Eintritt: 5€

Ort: Foyer der Palmberghalle Schönberg

Gefördert durch die Stadt Schönberg, den Landkreis NWM und die ESF (Europäische Sozialfonds)

Veranstaltungen

Veranstaltungskalender Februar 2023

Termine und Veranstaltungen - vorbehaltlich der aktuellen Pandemielage!

Stadt Schönberg

Datum	Veranstaltung	Veranstalter
08.02.2023 15.00 Uhr	Seniorencafé in der Palmberghalle	Stadt Schönberg

Volkskundemuseum in Schönberg e. V.



Dienstag bis Donnerstag

11:00 - 17:00 Uhr

Samstag

13:00 - 17:00 Uhr

sowie nach Voranmeldung

Verein KUK e. V.

Bücherei Schönberg

Feldstraße 28, Tel.: 038828 238288

gefördert von Stadt Schönberg/LK NWM

Öffnungszeiten:

Dienstag:

14:00 - 18:00 Uhr

Mittwoch:

08:30 - 14:00 Uhr

Donnerstag:

14:00 - 19:00 Uhr

1. Samstag i. M.:

11:00 - 15:00 Uhr

Bibliothek Selmsdorf

Lübecker Str.35

Tel.: 038823 539814

gefördert von Gemeinde Selmsdorf/LK NWM

Öffnungszeiten:

Montag:	14:00 - 18:00 Uhr
Dienstag:	09:00 - 13:00 Uhr
Mittwoch:	09:00 - 13:00 Uhr
Donnerstag:	14:00 - 18:00 Uhr
Freitag:	09:00 - 13:00 Uhr
3. Samstag i. M.:	09:00 - 12:00 Uhr

Bibliothek Dassow

Friedensstr. 27

Tel: 038826 129770

gefördert von Stadt Dassow/LK NWM

Öffnungszeiten:

Montag:	13:30 - 18:30 Uhr
Dienstag:	09:00 - 14:00 Uhr
Mittwoch:	13:30 - 18:30 Uhr
Donnerstag:	09:00 - 14:00 Uhr
2. Samstag i. M.:	09:00 - 12:00 Uhr

Weitere Veranstaltungen Senioren der Stadt Schönberg

Datum	Veranstaltung	Veranstalter
Jeden Donnerstag	14:00 - 15:00 Uhr Senioren-sport - in „Rudis Kl. Volkshaus“	Senioren der Stadt Schönberg

Weitere Sportangebote in der Palmberghalle

Hier kann man ohne Anmeldung vorbeischaun und mitmachen!

Montag	19:00 - 21:00 Uhr	Badminton
Dienstag	19:00 - 20:00 Uhr	Fatburner
Mittwoch	19:00 - 21:00 Uhr	Badminton
Donnerstag	20:00 - 21:00 Uhr	Lady's Basketball (für alle Lady's, die gerne Basketball spielen oder es gerne ausprobieren möchten)

Sportangebote in der Sporthalle der Regionalen Schule mit Grundschule

Schönberg, Dassower Straße 10

Montag	16:00 - 17:00 Uhr 17:30 - 18:30 Uhr 19:00 - 19:45 Uhr	Rückengymnastik Rückengymnastik Feierabendworkout
Mittwoch	16:00 - 16:45 Uhr	Rehagymnastik
Donnerstag	19:00 - 20:00 Uhr	Rückenfitness

Angebote des Vereins „Jugend und Freizeit“ e. V.

immer montags	20:00 - 22:00 Uhr	Volleyball
immer donnerstags	17:00 - 18:30 Uhr 20:00 - 22:00 Uhr	Badminton Volleyball

Veranstaltungen des DRK-Ortsvereins

immer montags	18:00 - 19:00 Uhr	Schwimmen lernen für Kinder	Lübeck Schwimmhalle in Kücknitz (1 Bahn)
---------------	-------------------	-----------------------------	--

19:00 - 20:00 Uhr Rettungs-schwim- mertraining Lübeck Schwimmhalle für Kinder, Jugend-in Kücknitz liche und Erwach- (2 Bahnen) sene

immer 17:30 - 19:00 Uhr DRK-Juniorretter in Schönberg, mittwochs 14-tägig im Naturbad

FC Schönberg 95**Trainingsplan Saison 2021/2022 - Kunstrasen**

Montag:	15:00 Uhr	Mädchen
	16:00 Uhr	F/G und E
	17:30 Uhr	A und C
Dienstag:	19:00 Uhr	2. Männer/Alte Herren
	16:00 Uhr	D1 und D2
	17:30 Uhr	B
Mittwoch:	19:00 Uhr	1. Männer
	16:00 Uhr	Mädchen und F/G
	17:30 Uhr	C
Donnerstag:	19:00 Uhr	2. Männer und A
	16:00 Uhr	D1 und E
	17:30 Uhr	A und B
Freitag:	19:00 Uhr	1. Männer
	15:00 Uhr	D2
	17:30 Uhr	Punktspiele
Altersklassen:	19:00 Uhr	Alte Herren
	A	2001/02
	B	2003/04
	C	2005/06
	D	2007/08
	E	2009/10
F	2011/12	
Mädchen	2007 - 2010	

Trainingszeiten Schönberger Judoverein von 1963 e. V.

Trainingshalle - Rudolf-Hartmann-Str. 13A (gegenüber der Palmberghalle)/weitere Infos unter www.schoenberger-jv.de

Wochentag	Uhrzeit	Veranstaltung
montags & mittwochs	16:30 - 18:00	Kindertraining/7 - 10 Jahre
	18:00 - 19:30	Jugendliche/11 - 17 Jahre
	19:30 - 21:00	Erwachsene/ab 18 Jahre
dienstags	17:00 - 18:30	Kampfwertung/4 - 6 Jahre
	19:00 - 20:00	Frauensportgruppe

Schützenzunft zu Schönberg von 1821 e. V.

Trägerin der Sportplakette des Bundespräsidenten

Die Schießsportanlage unserer Zunft ist zugelassen für das Sportschießen mit

- Kleinkaliber-Langwaffen auf 50 Meter,
- Groß- und Kleinkaliber-Kurzwaffen auf 25 Meter,
- Luftdruckwaffen auf 10 Meter

sowie für das Bogenschießen.

Das Training findet grundsätzlich donnerstags und freitags von 18:00 bis 20:00 Uhr statt. Sie finden uns an den Karpfenteichen in der Arno-Esch-Straße 17 in Schönberg.

Für **private Feierlichkeiten** bieten wir Ihnen die Möglichkeit, das Schützenhaus auf unserem Vereinsgelände zu mieten. Sprechen Sie uns an einem der Trainingstage oder auch telefonisch unter 038828 25377 an, Ihre Ansprechpartnerin ist Frau Monika Stickel.

Haben Sie noch Fragen? Besuchen Sie auch unsere Website: **schützenzunft-schönberg.de**. Wie würden uns freuen, Sie als am Schießsport sowie an der Traditions- und Brauchtumpflege unserer über 200 Jahre alten Zunft Interessierte begrüßen zu können!

Veranstaltungskalender der Gemeinde Lüdersdorf im Februar 2023

immer dienstags Wo?	Treff der Singegruppe „HARMONIE“ Seniorenclub, Hauptstr. 10 A in Herrnburg
Wann?	15:00 Uhr - 16.30 Uhr
Veranstalter:	Seniorenclub
immer mittwochs Wo?	Skatnachmittag Seniorenclub, Hauptstr. 10 A in Herrnburg
Wann?	14:00 Uhr - 17:00 Uhr
Veranstalter:	Seniorenclub
Do, 09.02. u. 23.02.2023 Wo?	Spielnachmittag Seniorenclub, Hauptstraße 10 A in Herrnburg
Wann?	14:00 Uhr

Angebote des Sportverein Lüdersdorf 96 e. V.



Informationen: Oliver Lischtschenko
Tel. 0162 6502098 - 1.Vorsitzender;
Karl Borrmann 0172 4250780, - Abteilung Fußball

Montag	Volleyball Erwachsene	19:00 - 21:00 Uhr	Sporthall Schule Wahrsow
Dienstag	Fußball Erwachsene	19:00 - 21:00 Uhr	Sportplatz Schule Wahrsow
Mittwoch	Badminton Mix	20:00 - 21:30 Uhr	Sporthalle Schule Wahrsow
Freitag	Fußball Erwachsene	19:00 - 21:00 Uhr	Sportplatz Schule Wahrsow

Angebote des Bushido Sportverein Wahrsow e. V.



Sportarten und Trainingszeiten
in der neuen Sporthalle Wahrsow:

Montag			
Eltern-Kind-Turnen	16:00 Uhr bis 17:00 Uhr	bis 2 Jahre	
Kinderturnen	16:00 Uhr bis 17:00 Uhr & 17:00 Uhr bis 18:00 Uhr	3 bis 5 Jahre	
Judo	16:00 Uhr bis 17:00 Uhr	für Kinder 4 bis 7 Jahre	
	17:00 Uhr bis 18:30 Uhr	bis 14 Jahre	
	18:30 Uhr bis 19:30 Uhr	ab 15 Jahre	
Bodyforming	18:00 Uhr bis 19:00 Uhr	ab 13 Jahre	
Dienstag			
Strong Nation ®	18:30 Uhr bis 19:30 Uhr	ab 13 Jahre	
Mittwoch			
Kinderturnen	17:00 Uhr bis 18:00 Uhr	3 bis 5 Jahre	
Judo	17:30 Uhr bis 19:00 Uhr	ab 6 Jahre	
Hot Iron ®	18:00 Uhr bis 19:00 Uhr	ab 13 Jahre	
Donnerstag			
Turntraining im Parcours	15:30 Uhr bis 16:45 Uhr	für Kinder 9 bis 13 Jahre	
	16:45 Uhr bis 18:00 Uhr	für Kinder 6 bis 8 Jahre	

Pilates 18:00 bis 19:00 Uhr ab 13 Jahre

Weitere Informationen auf unserer Homepage
www.bsv-wahrsow.de

Angebote des Sport und Freizeit Herrnburg e. V.

Kontakt: 038821 688371 oder E-Mail: info@sf-herrnburg.de

Sporthalle an der Grundschule Herrnburg

Montag:	
15:30 - 16:30 Uhr	Fußball-Hallentraining
16:30 - 18:00 Uhr	Zirkus „Konfettis“
19:00 - 22:00 Uhr	Tischtennis
Dienstag:	
15:30 - 16:30 Uhr	Eltern-Kind-Turnen (1 - 4 Jahre)
16:45 - 17:45 Uhr	Kinderturnen (4 - 6 Jahre)
17:45 - 18:45 Uhr	Fußball-Hallentraining
18:45 - 19:45 Uhr	Zumba Fitness
20:00 - 21:30 Uhr	Freizeitfußball
Mittwoch:	
17:00 - 18:00 Uhr	Sport-Mix für Kinder (1. - 4. Klasse)
18:00 - 22:00 Uhr	Tischtennis
Donnerstag:	
16:00 - 17:30 Uhr	Fußball-Hallentraining
18:00 - 19:30 Uhr	Sportmix
19:30 - 22:00 Uhr	Badminton
Freitag:	
15:00 - 17:30 Uhr	Fußball-Hallentraining
17:30 - 19:00 Uhr	Just For Fun Volleyball
19:00 - 20:00 Uhr	Volleyball
20:00 - 22:00 Uhr	Breitensport

SFH Vereinsheim Gärtnereiweg 9

Montag:	
17:00 - 17:45 Uhr	„Modern Dance Ballett“ (3 - 6 Jahre)
17:45 - 18:30 Uhr	„Modern Dance Ballett“ (7 - 14 Jahre)
19:00 - 20:00 Uhr	Aerobic & Fitness
20:00 - 21:00 Uhr	Fatburner
Dienstag:	
09:30 - 10:30 Uhr	Turnen mit Kindern der Tagesmütter*
10:00 Uhr	Nordic Walking Outdoor Angebot
17:30 - 18:30 Uhr	Fit älter werden
19:45 - 20:45 Uhr	Ballett für Erwachsene
Mittwoch:	
09:30 - 10:30 Uhr	Turnen mit Kindern der Tagesmütter*
19:00 - 20:00 Uhr	funktionelles Training Erwachsene
Donnerstag:	
09:30 - 10:30 Uhr	Kanga*
18:30 - 19:45 Uhr	Yoga
Freitag:	
09:30 - 10:30 Uhr	Baby's in Bewegung
15:00 - 15:30 Uhr	Klangfrösche*
15:45 - 16:15 Uhr	Klangfrösche*
16:30 - 17:15 Uhr	„Zumba-Kids“ (5 - 9 Jahre)
17:15 - 18:15 Uhr	„Zumba-Kids“ (10 - 15 Jahre)
18:00 - 19:00 Uhr	Zumba Step

*externe Angebote

Trainingszeiten unserer Kinder- und Jugendfußballer auf dem Sportplatz der Grundschule Herrnburg:

Montags:		
15:30 - 17:00 Uhr	F1-Jugend	Jahrg. 2014
17:00 - 18:30 Uhr	D1-Jugend	Jahrg. 2010 - 2011
17:30 - 19:00 Uhr	D2-Jugend	Jahrg. 2010 - 2011
17:30 - 19:00 Uhr	E2-Jugend	Jahrg. 2013
Dienstags:		
16:30 - 18:00 Uhr	B-Jugend	Jahrg. 2006 - 2009
17:00 - 18:00 Uhr	F2-Jugend	Jahrg. 2015

Mittwochs:

15:30 - 17:00 Uhr	F1-Jugend	Jahrg. 2014
17:00 - 18:30 Uhr	D1-Jugend	Jahrg. 2010 - 2011
17:00 - 18:30 Uhr	E1-Jugend	Jahrg. 2012

Donnerstags:

16:30 - 18:00 Uhr	B-Jugend	Jahrg. 2006 - 2009
17:30 - 19:00 Uhr	D2-Jugend	Jahrg. 2010 - 2011

Freitags:

16:30 - 17:30 Uhr	G-Jugend	Jahrg. 2016 - 2017
16:30 - 18:00 Uhr	E1-Jugend	Jahrg. 2012
16:30 - 18:00 Uhr	F2-Jugend	Jahrg. 2015
18:00 - 19:00 Uhr	E2-Jugend	Jahrg. 2013

Jeder, der Lust hat, kann einfach zu den angegebenen Trainingszeiten vorbei schauen.

Sämtliche Fragen beantwortet telefonisch Lars Junker, Telefon: 0176 56820944

Angebote der Familienbegegnungsstätte Dassow

Lübecker Straße 50

Die Familienbegegnungsstätte „Altes Rathaus“ ist ein kulturelles Zentrum unserer Stadt. Mit den vielfältigen Angeboten ist es ein Treffpunkt für Jung und Alt. Wir haben feststehende Termine, es finden aber auch kurzfristig geplante Veranstaltungen statt. Diese werden rechtzeitig in der Tagespresse, auf Plakaten, auf der Dassower Internetseite aber auch bei „Kiek in“ bekannt gegeben.

Unsere wöchentlichen Angebote

Montag:

14:00 - 17:00 Uhr	Gedächtnistraining
14:00 - 17:00 Uhr	Töpfern

Dienstag:

14:00 - 17:00 Uhr	Spielgruppe
19:00 - 20:30 Uhr	Yoga

Mittwoch:

14:00 - 17:00 Uhr	Seniorengymnastik (alle 14 Tage)
Alle 14 Tage 15 Uhr	Stricken „Wolliges Vergnügen“

Donnerstag:

14:00 - 17:00 Uhr	Spielenachmittag
15:00 - 16:30 Uhr	Bastelnachmittag für Kinder (alle 14 Tage)

Samstag:

16:00 - 19:00 Uhr	Würfelnachmittag (alle 14 Tage)
-------------------	---------------------------------

Jeden 1. Dienstag im Monat um 09:30 Uhr laden wir zur Gesprächsrunde mit Frühstück ein. Dort berichten wechselnde Gäste über ihre Arbeit. Sie werden im Aushang, in der Presse und auf der Dassower Internetseite bekannt gegeben.

Am letzten Donnerstag im Vierteljahr feiern wir mit unseren Geburtstagsgästen ab 70 Jahre. Wir laden zur gemütlichen Kaffeetunde ein und es gibt ein kleines kulturelles Programm.

Für Familienfeste vermieten wir gerne nach Absprache unseren großen Raum (max. 35 Personen) und die voll ausgestattete Küche. Bitte rufen Sie mich einfach an!

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

Andrea Hinrichs

Leiterin der Familienbegegnungsstätte Dassow

Telefon: 0163 5070561

Heimat- und Tourismusverein Dassow - Tor zur Ostsee e. V.

Der Heimat- und Tourismusverein Dassow trifft sich in unregelmäßigen Abständen in der Altenteiler Kate (Heimattube) in Dassow, Lübecker-Straße 74. Die jeweiligen Termine entnehmen Sie bitte unserer Internetseite unter www.ostsee-naturstrand.de oder unserem Schaukasten vor der Heimattube. Besichtigungen der Altenteiler Kate sind auf telefonische Anfrage unter 038826 80598, mobil 0172 6787392 (Burkhard Wunder) oder 038826 974012, mobil 0176 50015584 (Hans Espenschied) möglich.

Sportangebote SV Dassow 24 e. V.

auf dem Sportplatz (geplant bis Ende November)

Kraftsport	Training im Vereinsheim in der Grevesmühlener Straße 28 jederzeit nach Vereinbarung Ansprechpartner Steffen Müller	
Tanzen	Montag im Gemeindehaus Pötenitz Ansprechpartner Malte Benecke	
Fußball Training		
G Jugend	Montag	15:30 - 16:15 Uhr Ansprechpartner Thomas Grigat
F Jugend	Montag	16:15 - 17:30 Uhr Ansprechpartner Thomas Grigat
E Jugend	Montag	16:00 - 17:30 Uhr
	Donnerstag	16:00 - 17:30 Uhr Ansprechpartner Marco Kühl und Michael Dedow
D Jugend	Mittwoch	16:30 - 18:00 Uhr
	Freitag	16:30 - 18:00 Uhr Ansprechpartner Fynn Westphal
C Jugend	Dienstag	16:45 - 18:15 Uhr
	Donnerstag	16:45 - 18:15 Uhr Ansprechpartner Stefan Wesselow und Nico Erasmus
A Jugend	Montag	17:30 - 19:00 Uhr in Dassow
	Mittwoch	17:30 - 19:00 Uhr in Kalkhorst Ansprechpartner Lars Lange und Marco Kühl
Herren	Dienstag	19:00 - 21:00 Uhr
	Donnerstag	19:00 - 21:00 Uhr Ansprechpartner Gerry Robitsch
Freizeitfußball Damen	Mittwoch	19:00 - 21:00 Uhr Ansprechpartnerin Lara Heinzus
Freizeitsportler	Donnerstag	19:00 - 21:00 Uhr Ansprechpartner Martin Prehn und Marko Kühl
Oldies (Ü35)	Freitag	ab 18:00 Uhr Ansprechpartner Andre Bischoff

Sportangebote SV Dassow 24 e. V.

in der Dornbuschhalle

Abteilung Fußball (nur G Jugend witterungsbedingt auf Anfrage)

G Jugend	Dienstag	16:00 - 17:00 Uhr Kontakt: Thomas Grigat
----------	----------	--

Abteilung Judo

Dienstag	17:00 - 19:30 Uhr Training
Donnerstag	17:00 - 19:30 Uhr (halbe Halle) Kontakt: René Pormetter

Abteilung Gymnastik

Rhythmische Sportg.	Montag	17:00 - 19:00 Uhr
---------------------	--------	-------------------

Kontakt: Bianca Kammholz

Damen	Dienstag	19:30 - 21:30 Uhr
-------	----------	-------------------

Kontakt: Anett Kreft

Senioren	Donnerstag	18:30 - 19:30 Uhr
----------	------------	-------------------

Kontakt: Frau Jahr

Eltern Kind Turnen	Freita	14:30 - 16:00 Uhr
--------------------	--------	-------------------

Kontakt: Claudia Zysk

Abteilung Basketball derzeit nicht besetzt

Abteilung Badminton

Jugend	Mittwoch	16:00 - 17:30 Uhr
Erwachsene	Mittwoch	19:00 - 21:00 Uhr

Kontakt: Bianca Gruczka

Abteilung Volleyball

Erwachsene	Montag	19:00 - 21:00 Uhr
------------	--------	-------------------

Jugend	Mittwoch	17:30 - 19:00 Uhr
--------	----------	-------------------

Erwachsene	Mittwoch	19:00 - 21:00 Uhr
------------	----------	-------------------

Kontakt: Silke Abramowsky

Veranstaltungen in der Gemeinde Selmsdorf

Datum	Veranstaltung	Veranstaltungsort
04.02.2023 15:11 - 18:00 Uhr	Kinderfasching	Grundschule Selmsdorf
jeden 3. Donnerstag ab 15:00 Uhr (außer in den Ferien)	Senioerencafé (Fasching) Wir bitten Sie um Anmeldung in der Bibliothek oder telefonisch unter: 038823 5398-12. Es wird ein Fahrdienst angeboten. Bitte geben Sie bei der Anmeldung einen Hinweis, wenn Sie diesen in Anspruch nehmen möchten.	Aula Grundschule Selmsdorf

Sportangebote des Selmsdorfer Sportverein'94 e. V. (SSV - 94 e. V.)

telefonisch zu erreichen unter 038823 54953 oder per E-Mail: info@selmsdorfersportverein.de

Montag:

14:00 Uhr - 15:00 Uhr Seniorensport
19:30 Uhr - 20:30 Uhr Aerobic

Dienstag:

19:00 Uhr - 21:30 Uhr Fußball Freizeit

Mittwoch:

19:30 Uhr - 21:00 Uhr Badminton und Tischtennis

Donnerstag:

18:15 Uhr - 19:15 Uhr Kraft und Ausdauer
19:30 Uhr - 21:30 Uhr Volleyball

Samstag:

10:00 Uhr - 14:00 Uhr Cheerleading

Sportangebote des FC Selmsdorf e. V.

Telefonisch zu erreichen unter 038823-54635 oder per E-Mail: fcselmsdorf@gmail.com

Trainingszeiten auf dem Sportplatz in Selmsdorf (Flöhkamp 50):

Montag:

16:30 - 18:00 Uhr D-Junioren

Dienstag:

17:00 - 18:30 Uhr C-Junioren
18:30 - 20:00 Uhr Herren Fußball

Mittwoch:

18:00 - 19:30 Uhr Freizeit Fußball Jugend

Donnerstag:

16:30 - 18:30 Uhr D-Junioren
17:00 - 18:30 Uhr C-Junioren
18:30 - 20:00 Uhr Herren Fußball

Freitag:

16:30 - 17:30 Uhr G-Junioren (Bambinis)
18:00 - 19:30 Uhr Freizeit Jugend Fußball

Trainingszeiten in der Sporthalle in Selmsdorf (in den Wintermonaten):

Dienstag:

16:00 - 17:30 Uhr D-Junioren
17:30 - 19:00 Uhr C-Junioren

Mittwoch:

16:00 - 18:00 Uhr G-Junioren (Bambinis)
18:00 - 19:30 Uhr Freizeit Jugend Fußball

Donnerstag:

16:30 - 18:00 Uhr G-Junioren (Bambinis)
18:00 - 19:30 Uhr C-Junioren

Freitag:

20:00 - 22:00 Uhr Herren Fußball

Trainingszeiten TAV Selmsdorf e. V.

Montag	Akrobatik	15:00 bis 19:00 Uhr
Dienstag	Yoga	18:00 bis 19:00 Uhr
Donnerstag	Turnen	14:30 bis 16:30 Uhr
Freitag	Eltern-Kind-Turnen	15:00 bis 16:00 Uhr
	Akrobatik	16:00 bis 20:00 Uhr

Ansprechpartner:

Karen Wigger, Mobil: 0173 2070205, Tel.: 038823 21427

Wir gratulieren



Das Amt Schönberger Land gratuliert im Monat Februar zum Geburtstag

Frau Elfriede Anders	Schönberg	85 Jahre
Herr Heinz Arndt	Schönberg	81 Jahre
Herr Horst Bachmann	Selmsdorf	90 Jahre
Frau Gerda Bär	Schönberg	94 Jahre
Frau Ina Baritsch-Lünenbürger	Pötenitz	70 Jahre
Herr Joachim Baustian	Schönberg	92 Jahre
Frau Ingrid Behrendt	Herrnburg	85 Jahre
Frau Christa Benz	Herrnburg	84 Jahre
Frau Lieselotte Blind	Selmsdorf	84 Jahre
Herr Günther Bruns	Herrnburg	85 Jahre
Frau Loni Callies	Selmsdorf	90 Jahre
Herr Ali Daher	Lüdersdorf	75 Jahre
Herr Willy Deter	Klein Siemz	86 Jahre
Frau Ingrid Dettmer	Schönberg	70 Jahre
Herr Wilhelm Döring	Lüdersdorf	84 Jahre
Herr Hartwig Eggers	Barendorf	81 Jahre
Frau Renate Faber	Herrnburg	83 Jahre
Frau Hannelore Feind	Dassow	82 Jahre
Herr Walter Fellgiebel	Schönberg	82 Jahre
Frau Margot Fischer	Schönberg	75 Jahre
Herr Heinrich Franck	Selmsdorf	87 Jahre
Frau Monika Fuchs	Schwanbeck	84 Jahre
Frau Gudrun Gelfart	Sülsdorf	75 Jahre
Frau Annegret Glashoff	Schönberg	82 Jahre
Herr Paul Grieb	Menzendorf	88 Jahre
Herr Karl Grote	Hof Lockwisch	90 Jahre
Frau Ellen Grotheer	Wahrsow	85 Jahre
Frau Lieselotte Hamann	Schönberg	86 Jahre
Herr Wilhelm Hamers	Schattin	83 Jahre
Frau Elvira Hannaleck	Harkensee	70 Jahre
Herr Peter Hannaleck	Harkensee	81 Jahre
Herr Horst-Dieter Heller	Groß Voigtshagen	70 Jahre
Herr Werner Hendreich	Boitin-Resdorf	92 Jahre
Frau Irmgard Herrgen	Lütgenhof	86 Jahre
Frau Ilona Höbald	Schönberg	83 Jahre
Frau Edith Ihns	Lüdersdorf	83 Jahre
Frau Monika Jürgensen	Dassow	70 Jahre
Frau Magdalene Kassow	Cordshagen	87 Jahre
Herr Uwe Kehlmann	Grieben	85 Jahre

Herr Horst Ketzler	Schönberg	70 Jahre
Herr Herbert Kling	Selmsdorf	84 Jahre
Frau Lotte Knoop	Teschow	89 Jahre
Herr Dieter Kofahl	Schönberg	80 Jahre
Frau Sylvia Kolossa	Selmsdorf	83 Jahre
Frau Edith Kowarzik	Menzendorf	75 Jahre
Frau Edith Koyro	Selmsdorf	80 Jahre
Frau Hildegard Krause	Schönberg	94 Jahre
Herr Dieter Krogmann	Herrnburg	85 Jahre
Frau Vera Krüger	Groß Neuleben	81 Jahre
Frau Gertrud Krumpholz	Dassow	86 Jahre
Frau Rita Kurtzahn	Selmsdorf	83 Jahre
Herr Willi Lohff	Dassow	75 Jahre
Herr Dieter Mahlke	Schönberg	84 Jahre
Herr Günter Marx	Dassow	82 Jahre
Herr Werner Meyendriesch	Selmsdorf	70 Jahre
Herr Horst Miller	Klein Siemz	80 Jahre
Herr Helmut Nagat	Dassow	80 Jahre
Frau Barbara Neumann	Schönberg	84 Jahre
Frau Hannelore Nick	Rosenhagen	84 Jahre
Herr Horst Niemitz	Roduchelstorf	81 Jahre
Herr Uwe Niepsch	Schönberg	81 Jahre
Herr Hans-Jürgen Nüsch	Schönberg	82 Jahre
Frau Elisabeth Oleinikow	Schönberg	75 Jahre
Frau Traute Olszewski	Selmsdorf	92 Jahre
Frau Astrid Otto	Groß Siemz	70 Jahre
Frau Gisela Otto	Schönberg	99 Jahre
Herr Emil Pfeiffer	Selmsdorf	88 Jahre
Frau Magda Reimers	Dassow	91 Jahre
Herr Gerhard Rennhack	Lüdersdorf	83 Jahre
Frau Annchen Risch	Schönberg	82 Jahre
Frau Karin Rittershofer	Selmsdorf	81 Jahre
Frau Gerda Rogall	Dassow	86 Jahre
Herr Peter Salomon	Pötenitz	86 Jahre
Frau Hiltrud Schachtschneider	Lüdersdorf	70 Jahre
Herr Wolf-Dieter Schlichte	Herrnburg	86 Jahre
Herr Erich Schoof	Selmsdorf	89 Jahre
Frau Gisela Schütt	Selmsdorf	70 Jahre
Frau Helga Schultz	Herrnburg	85 Jahre
Frau Lilli Schultz	Schönberg	81 Jahre
Frau Angelika Steinberg	Pötenitz	70 Jahre
Herr Uwe Steppan	Pötenitz	75 Jahre
Frau Helga Stramm	Lütgenhof	81 Jahre
Frau Adelheid Stutzky	Palingen	83 Jahre
Frau Ingeborg Thimm	Selmsdorf	85 Jahre
Frau Rita Thomann	Selmsdorf	91 Jahre
Frau Margot Truszy ski	Selmsdorf	85 Jahre
Herr Egon Tunsch	Wahrsow	70 Jahre
Frau Dore Urbanski	Herrnburg	88 Jahre
Frau Käthe Vogel	Lütgenhof	86 Jahre
Frau Irmgard Vogler	Pötenitz	81 Jahre
Herr Wolfgang Vogt	Schönberg	70 Jahre
Frau Renate Voigt	Schönberg	86 Jahre
Herr Hans-Rudolf Volk	Schönberg	70 Jahre
Herr Dietrich Voß	Schönberg	81 Jahre
Herr Dietrich Voß	Zehmen	82 Jahre
Frau Gisela Wieckhorst	Palingen	75 Jahre
Herr Günther Ziegenfuß	Lütgenhof	87 Jahre

Kirchliche Nachrichten

Ev.-luth. Kirchengemeinde Dassow



Lübecker Straße 68, 23942 Dassow
 Pastor Andreas Kunert und Pastorin Dorothea Kunert
 Tel. 038826 / 80077
 Lübecker Str. 68, 23942 Dassow
 Bürozeiten (Kirchengemeinde und Friedhofsverwaltung)
 Dienstag und Freitag 9.00 – 11.00 Uhr
 bzw. nach telefonischer Vereinbarung
 Tel.: 038826 / 80637, E-Mail: dassow@elkm.de

Herzliche Einladung zu unseren Gottesdiensten:

(i. Allg. anschließend Kirchenkaffee)

So, 05.02.23	10.00 Uhr	Gottesdienst
So, 12.02.23	10.00 Uhr	Gottesdienst
So, 19.02.23	10.00 Uhr	Gottesdienst
So, 22.02.23	19.00 Uhr	Andacht zum Aschermittwoch
So, 26.02.23	10.00 Uhr	Gottesdienst mit Abendmahl

Unsere Gottesdienste feiern wir in der Regel auch weiterhin in der Kirche und immer unter Einhaltung der aktuell geltenden Abstands- und Hygieneregeln. Eine Bankheizung und Decken sind vorhanden. Informieren Sie sich bitte auf unserer Webseite und in unseren Schaukästen

Besuchswünsche

Wenn Sie von Pastorin bzw. Pastor Kunert besucht werden möchten, melden Sie sich bitte möglichst vormittags telefonisch unter der o. a. Rufnummer.

weitere Veranstaltungen

Theo - Monatlicher theologischer Gesprächskreis

Der nächste theologische Gesprächskreis findet am **09.02.2023** statt. Um Berufstätigen eine Teilnahme zu ermöglichen, ist Beginn erst um **19.00 Uhr**.

Kinderkirchentag

Di, 07.02.2023 nähere Informationen bei Pastorin Kunert

Christenlehre

Fr, 24.02.23 14.30 – 16.00 Uhr

Konfirmandenunterricht

Fr, 24.02.23 16.00 – 17.30 Uhr

Seniorentreffen in der Einrichtung für betreutes Wohnen

Mi, 08.02.23 14.00 Uhr

Gemeindefrühstück im Pfarrhaus

Do, 02.02.23 9.00 – 11.00 Uhr

Chorprobe (Leitung: Jan Penták)

Mi, 01.02.23 18.00 Uhr

Tauf- und Glaubenskurs

Nach Absprache in der Kirchenregion gibt es ab Ende Januar einen neuen Kurs. Wir freuen uns über Nachfragen!

Junge Gemeinde

freitags 19.00 Uhr Termine nach Absprache

Aktuelle Informationen zu weiteren Veranstaltungen und eventuellen Corona bedingten Änderungen finden Sie immer rechtzeitig in unseren Schaukästen und auf unserer Webseite
<https://www.kirche-mv.de/dassow>



Bleiben Sie gesund!
 Herzliche Grüße

Ihre Kirchengemeinde St. Nikolai Dassow

www.pixabay.com



Ev.-luth. Kirchengemeinde Herrnburg



Herzliche Einladung zu unseren Gottesdiensten:

So., 05.02.2023	10:30 Uhr	Gottesdienst
So., 12.02.2023	10:30 Uhr	Gottesdienst
So., 19.02.2023	10:30 Uhr	Gottesdienst
So., 26.02.2023	10:30 Uhr	Gottesdienst

Regelmäßige Veranstaltungen:

Montag:	14:00 Uhr, 15:00 Uhr, 16:00 Uhr	Kinderkirche - GP Stegemann
Montag:	18:00 Uhr	wöchentlich Kreativkreis - Ilka Kempf
Dienstag:	15:00 Uhr	Kinderkirche - GP Stegemann
Mittwoch:	10:00 Uhr	Andacht im Pflegeheim Wahrsow (alle vier Wochen) - Pastorin Steinbrück
Mittwoch:	17:00 Uhr	Hauptkonfirmandenunterricht (14-tägig) - Pastorin Steinbrück
Mittwoch:	19:00 Uhr	Brot und Bibel Gesprächsabend (alle vier Wochen) - Pastorin Steinbrück
Donnerstag:	16:00 Uhr	Kirche im Demenzheim (14-tägig) - GP Stegemann
Donnerstag:	17:00 Uhr	Vorkonfirmandenunterricht (14-tägig) - Pastorin Steinbrück
Freitag:	19:30 Uhr	Kirchenchor - Andrej Romanov
Samstag, 18.02.	19:00 - 21:00 Uhr	Folktanz mit Anne Meiburg

Sprechzeiten Kirchenbüro:

Dienstag und Mittwoch: 11:00 - 15:00 Uhr
 Donnerstag: 12:00 - 18:00 Uhr
 Pastorin Claudia Steinbrück
 Hauptstr. 79a, 23923 Herrnburg
 Mobil: 0176 22738879, E-Mail: herrnburg@elkm.de
 Herzliche Grüße

Ihre Herrnburger Kirchengemeinde



Ev.-luth. Kirchengemeinde Schönberg

Veranstaltungen der Kirchengemeinde Schönberg

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schönberg lädt herzlich zu folgenden Gottesdiensten und Veranstaltungen im Februar ein.

Pastorin Wilma Schlberg
 Hinterstr. 4, 23923 Schönberg,
 Tel.: 038828-21587, E-Mail: schoenberg@elkm.de

Gottesdienste und Musik:

Sa 04. Februar	18 Uhr	175. Orgelgeburtstag (Kirche)
So 05. Februar	10 Uhr	Gottesdienst
So 12. Februar	10 Uhr	Gottesdienst (n.n.)
So 19. Februar	10 Uhr	Gottesdienst (n.n.)
Mi 21. Februar	18 Uhr	Aschermittwochsandacht
So 26. Februar	10 Uhr	Gottesdienst

Wenn nichts anderes angegeben ist finden die Gottesdienst im Gemeindesaal, im Katharinenhaus statt und hält Pastorin Schlberg die Predigt. Bitte Aushänge an der Kirche beachten, ob die Gottesdienste wie ange- kündigt stattfinden.

Geplante Veranstaltungen im Februar

(Katharinenhaus, An der Kirche 12)

Fr 3. Februar	20 Uhr	Winterkino Abteil Nr. 6
Di 7. Februar	18 Uhr	Selbsthilfegruppe: Wege aus der Depression
Di 21. Februar	10 Uhr	Herbstkreis
Fr 24. Februar	15 Uhr	Kaffeerunde

Geplante Wöchentliche Gruppen/Kreise

im Katharinenhaus (An der Kirche 12)

Montag:	17.00 Uhr	Blaukreuzgruppe für Suchtgefährdete
Dienstag:	15.30 Uhr	Christenlehre
Mittwoch:	15.00 Uhr	Christenlehre
	17.00 Uhr	ClIc Selbsthilfegruppe Sucht
	19.30 Uhr	Chorprobe
Donnerstag:	15.00 Uhr	Tanzkreis/Erlebnistanz
	17.30 Uhr	Kurrende
	19.30 Uhr	Blechbläserprobe
Freitag:	13.30 Uhr	Konfirmanden

In den Ferien finden die Veranstaltungen für Kinder nicht statt

14-tägige Veranstaltungen:

Dienstag	11.00 - 12.00 Uhr:	„Tafel“ im Katharinenhaus
Freitag	18.30 Uhr:	Junge Gemeinde

Aktuelle Termine und weitere Informationen der Kirchengemeinde auf:

<http://www.kirche-mv.de/schoenberg.html>



Vereine und Verbände



Schönberg, Januar 2023

Einladung zur Mitgliederversammlung

Am **23.02.2023** um 19:30 Uhr
im Foyer der Palmberghalle

findet unsere diesjährige Mitgliederversammlung statt.

Tagesordnung:

- ☞ Bericht des Vorstandes
- ☞ Entlastung des Vorstandes
- ☞ Neuwahl des Vorstandes
- ☞ Jahresarbeitsprogramm
- ☞ Sonstiges

Wir bitten daher um rege Teilnahme.

Mit freundlichen Grüßen
Der Vorstand

Der Dassower Jugend-, Kultur- und Freizeitverein lädt ein zum:

FASCHINGSNACHMITTAG

IN DIE BEGEGNUNGSSTÄTTE

Bei Kaffee, Kuchen und Bowle

Sonnabend, 18.02.2023

14:00 Uhr



Spieltreff

für Kinder im Alter von 0-3 Jahren

Wo? Kita Regenbogen
Lübecker Straße 28
in Schönberg

Was?
Singen
Bewegen
Angebote
Elternaustausch
Soziale Kontakte
Räumlichkeiten
erkunden

Wann? jeden Montag
von 15.30 bis 17.00 Uhr

Kontakt? Kita Kinderhaus
038828-21919

Spieltreffleiter?
Frau Lisa Boddin

Liebe Einwohner*innen von Schönberg, liebe Freunde der „Schönbarger Späldäl“,

es ist soweit, wir können Ihnen und uns zur Freude wieder ein komplettes Theaterstück darbieten.

Unter dem Titel „Romree to dritt“ bringen wir die Kriminalkomödie von Petra Blume in niederdeutscher Sprache auf die Bühne. Die Aufführungstermine sind:

25.03.2023, 17.00 Uhr	Premiere	Orpheum Lichtspiele
26.03.2023 15.00 Uhr	2. Vorstellung	Orpheum Lichtspiele
01.04.2023 15.00 Uhr	3. Vorstellung	Orpheum Lichtspiele

Preis pro Eintrittskarte 12.00 Euro.

Wer noch eine Eintrittskarte für die ausgefallene Premiere 2019/20 hat und diese nutzen möchte wendet sich bitte an Frau G. Eggert - 038828 347937 oder 016093459288.

Bitte geben Sie dabei an, um welche Veranstaltung es sich handelte und die Reihen-sowie Platznummer.

Wer uns bei den Proben besuchen möchte, kann dies gern jeden Montag von 19.00 bis 21.00 Uhr im Gebäude der Späldäl in der Johann-Boye-Straße 5 tun. Wir freuen uns über Ihren Besuch.

Vielleicht findet über diesen Weg jemand Interesse, bei uns mitzuwirken auf oder auch hinter der Bühne.

Das Jahr 2022 war für die „Schönbarger Späldäl“ nicht einfach. Dank der 13 Auftritte der Laienschauspieler mit einem unterhalt-samen Programm in niederdeutscher Sprache und Dank der eingegangenen Spenden konnten wir den Verein stabilisieren. Neben 5 Auftritten in Schönberg - zum Rentnerkaffee in der Palmberghalle, beim Oldtimertreffen, im Museum der Stadt und 3 mal im Probengebäude- waren wir auch außerhalb der Stadtmauern gefragt.

So gastierten wir 3 mal im Pingelshof, einem Museumshof in Domsühl, 2 mal in Dümmer und 1 mal in Gostorf. 2 x traten wir bei privaten Feierlichkeiten auf.

Bei allen Veranstaltungen fühlten wir uns willkommen und erfuhren große Zustimmung. Nicht zufrieden waren wir mit dem Besuch der Rentnerweihnachtsfeier. Aber diejenigen, die diese Veranstaltung besucht haben wurden sicher auch nicht enttäuscht.

Auch 2023 sind wir in der Lage, mit entsprechenden Programmen Ihre betriebliche oder private Feier mit zu gestalten. Für den Fall wenden Sie sich bitte an L. Götze Tel.: 01723157630 oder an Frau A. Soltow Tel.: 01737905338.

Abschließend für heute wünsche ich allen Lesern des Amtsblattes ein erfolgreiches und gesundes Jahr 2023.

Bis zur nächsten Ausgabe des Amtsblattes verbleibe ich

Ihr Lutz Götze



www.pixabay.com



**MEIN FACHMANN
immer für mich da**

- ✓ Kompetenz
- ✓ Innovation
- ✓ Service
- ✓ Qualität

Mein Fachmann vor Ort

Was für ein typischer Montagmorgen. Das Auto gibt keinen Mucks von sich, die Haare sind nicht zu bändigen und zu allem Übel reißt auch noch die neue Hose auf. Nun sind Sie an dem Punkt, wo es vermutlich nicht mehr schlimmer geht, denken Sie. Leider haben Sie diese Rechnung aber ohne die örtliche Müllabfuhr gemacht, die recht zügig durch die Pfütze neben Ihnen fährt und eh Sie sich versehen ist nicht nur Ihre Kleidung, sondern auch Ihr Auto mit Schmutz übersät. Bevor Sie aber in völlige Verzweiflung ausbrechen, nehmen Sie ihr Telefon zur Hand und lassen Sie sich von einer Fachkraft in Ihrer Umgebung helfen. Diese stehen Ihnen mit Rat und Tat zur Seite. Ganz egal ob Automobilwerkstatt, Schneiderei, Friseur- oder Kosmetiksalon, Dienstleistungsunternehmen oder Reinigungsfirma, für jedes Ihrer Probleme gibt es den passenden Ansprechpartner. Natürlich können Sie auch während des Besuches in der Autowaschanlage, noch bei dem Fahrradhändler Ihres Vertrauens vorbeischaun. Eventuell werden Sie ja dort, was ein zusätzliches und verlässliches Fortbewegungsmittel betrifft, fündig.

STOPPERKA
Wartung und Service für Kleinkläranlagen, Pumpstationen,
Dichtheitsprüfungen

Martin Stopperka • Ratzeburger Straße 37
23923 Schönberg • Telefon: 038828 / 21320
www.abwasserservice-stopperka.de

URLAUB AM SEE?
Tel. 039932-825201
www.traumurlaub-see.de

Hammer Dethloff
Dachdeckerei

An der Hauptstraße 3 · 23923 Niendorf · Tel. 038828/34323
info@dachdeckerei-dethloff.de · www.dachdeckerei-dethloff.de

**IHR PARTNER FÜR
SANIERUNGEN & REPARATUREN**

Wir bieten an:

- Steildach	- Flachdach
- Bauklempnerei	- Gaubenbau
- Dachfenster	- Fassadenverkleidungen
- Gerüstbau & -verleih	- 24 h Notdienst

**Frische Farben
für frische Ideen!**

- Ausführung sämtlicher Malerarbeiten
- Kreative Wandgestaltungen
- Bodenbelagsarbeiten
- Fassadengerüstbau
- Wärmedämmverbundsysteme
- Fassadenbeschichtung
- Lieferung und Verkauf für Selbstverbraucher

Firmensitz An der Trave 9 23923 Selmsdorf	Kontakt Tel.: 038823 - 55 76 06 Fax: 038823 - 55 76 07 Mobil: 0151 - 61 55 76 06 info@maler-albeck.de www.maler-albeck.de
Postanschrift Am Wasserwerk 13 23923 Selmsdorf	

Malermeister
MARTIN ALBECK



ETL | Freund & Partner
Steuerberatung in Schönberg
Jan Clasen, Steuerberater

www.etl.de/fp-schoenberg

Unsere Kanzlei bietet ein breites Spektrum an Leistungen an, wie z. B.

Grundsteuererklärung vom Fachmann...

Steuern Sie Ihre Steuern!

Am Markt 5
23923 Schönberg
(03 88 28) 241 29
fp-schoenberg@etl.de
www.etl.de/fp-schoenberg



Warum sich der Besuch eines Fachmannes lohnt

Informations- und Preisvergleichsportale gibt es nun inzwischen genügend im Internet. Doch oftmals nützen Ihnen die dort präsentierten Fakten recht wenig, wenn Sie nichts damit anzufangen wissen. Denn viele Sachen kann man beim Kauf eines neuen Gerätes oder beim

Erwerb einer Dienstleistung einfach nicht wissen. Ein Anruf beim Fachmann lohnt sich deshalb. Zusammen mit einem Profi können Sie schon im Vorfeld Ihrer Anschaffung genau planen. Dieser berät Sie individuell und gewissenhaft über die verschiedenen Möglichkeiten, kommt bei Bedarf vor Ort vorbei und kann Ihnen Alternativen aufzeigen. Mit einem Fachmann stehen Sie auch nach dem Kauf auf der sicheren Seite. Bei generellen Fragen, Problemen oder Tipps ist er Ihr Ansprechpartner. Nutzen Sie also die Möglichkeiten, die Ihnen ein Fachmann bietet und vermeiden Sie so Fehlinvestitionen und Falschkäufe. Ihr Fachmann in Ihrer Nähe kann Ihnen helfen!

Stück für Stück zum Erfolg, mit uns!



Ich bin telefonisch für Sie da:
Kirsten Bunge
 Tel. 039931 579 - 50
 k.bunge@wittich-sietow.de

WITTICH MEDIEN **LINUS WITTICH**
 Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Röbeler Str. 9 · 17209 Sietow · Tel. 039931/579-0
 Fax 039931/57930 · E-Mail: anzeigen@wittich-sietow.de

Walter
 Werbemittelherstellung
 Werbeplanung · Produktion

Erfolgreich direkt werben!

Walter Werbung Berlin GmbH · Otto-Hahn-Strasse 3 · 23617 Stockelsdorf
 Tel. 0451 / 47 99 280 · Fax: 0451 / 47 99 2825
 info@walterwerbung.de · www.walterwerbung.de

Jetzt durchstarten – mit Philips HearLink!

INKLUSIVE**

Philips
 Akku-Ladestation
 oder
 TV Adapter

Testen Sie jetzt **4 Wochen kostenlos und unverbindlich** die kleinen bis nahezu unsichtbaren Hörsysteme von Philips in **5 verschiedenen Preis- und Leistungsstufen**, ganz entspannt in Ihrem Alltag. Rufen Sie jetzt an und vereinbaren Sie einen Termin.



DIE SCHMELZER GARANTIE*

- 4 Jahre Garantie
- 3 Jahre 50% Verlustschutz
- Bestpreis-Garantie

SCHMELZER...
 HÖRSYSTEME



Schmelzer Hörsysteme in **Travemünde GmbH**

Travemünde
 Vorderreihe 8-9

☎ 04502 - 88 69 900

Schlutup (in den Räumlichkeiten von Busch Blick Augenoptik)
 Mecklenburger Straße 67

☎ 0451 - 4505 6320

Schmelzer Hörsysteme
 in **Lübeck GmbH**

☎ 0451 - 613 058 23

Schmelzer Hörsysteme
 in **Stockelsdorf GmbH**

☎ 0451 - 880 515 95



schmelzer-hoersysteme.de

PHILIPS
 HearLink

innovation + you

HearLink miniRITE T R und ICC

* Beim Kauf eines Hörgerätes erhalten Sie die Schmelzer Garantie. Diese beinhaltet vier Jahre Garantie, auf Optimus Hearing Hörsysteme 5 Jahre Garantie und auf Im-Ohr Hörsysteme 2 Jahre Garantie, sowie drei Jahre 50% Verlustschutz für alle Hörsysteme. Das heißt, dass Sie bei Verlust eines Hörgerätes in den ersten drei Jahren nach Kaufabschluss nur 50% Ihres privaten Eigenanteils bezahlen.

** Anmeldefrist ist bis zum 31. März 2023 und das Angebot dann gültig bis zum 30.06.2023. Bei Kaufabschluss ist die Philips Akku-Ladestation oder ein TV Adapter inklusive.

† Nur bei HearLink miniRITE TR



Gut gelaunt durchs Schmuddelwetter

Eine Standheizung sorgt für mehr Entspannung und Sicherheit im Autoalltag

(djd). Dauergrau, Nässe und kühle Temperaturen sorgen nicht wirklich für gute Laune. Noch schlechter wird die Stimmung, wenn das Schmuddelwetter in Herbst und Winter mit beschlagenen oder gar vereisten Autoscheiben für zusätzlichen Frust sorgt. Schließlich geht schlechte Sicht am Steuer zugleich zu Lasten der Sicherheit - also muss erst per Hand geputzt oder gekratzt werden. Wenn man dann noch in ein kaltes Auto einsteigen muss, ist der Unmut perfekt. Dabei lässt sich unkompliziert für etwas mehr Entspannung im Alltag sorgen. Denn Standheizungen können in nahezu jedes Auto nachgerüstet werden.

Freie Sicht bei jedem Wetter

Sowohl der Komfortgewinn in Form des individuellen Wohlfühlklimas als auch die verbesserte Sicherheit dank einer jederzeit freien Sicht sprechen dafür, das Auto mit einer Standheizung ausstatten zu lassen. Die Geräte sind keineswegs erst bei tiefen Frosttemperaturen von Nutzen - ganz im Gegenteil. Wenn es morgens noch kühl ist, egal zu welcher Jahreszeit, wärmen Standheizungen etwa von Webasto das Fahrzeuginnere nach Wunsch vor, entfeuchten die Innenraumluft und verhindern damit das Beschlagen der Scheiben von innen. So kann jede Fahrt entspannt, sicher und mit guter Sicht starten. Die Heizung lässt sich bequem zum Beispiel direkt im Auto, per Fernbedienung oder Smartphone-App steuern. Die komfortab-

len Geräte sparen Autofahrern im Alltag viel Zeit und dürften auch so manche Erkältung verhindern, da man bei nasskaltem Wetter direkt ins warme, trockene Auto schlüpfen kann.

Einbau in der Fachwerkstatt

Der Einbau nimmt nicht mehr als einen Tag in Anspruch. Allerdings gehören der Anschluss des Gerätes an die Wasser-, Kraftstoff- und Luftverteilungssysteme im Auto sowie die elektronische Fahrzeugsteuerung in erfahrene Fachhände. Unter www.standheizung.de findet man Adressen von regelmäßig geschulten Einbaubetrieben aus der eigenen Region. Gut zu wissen: Standheizungen sind langlebig und wartungsfrei. Zur Pflege reicht es aus, sie auch im Sommer circa einmal monatlich für gut zehn Minuten einzuschalten.

**Wir kaufen
Wohnmobile + Wohnwagen**
03944-36160 www.wm-aw.de Fa

AUTOGALERIE LÜBECK

Wir kaufen für den Export
Gebr.-Wagen aller Art, PKW, LKW, Busse,
gepflegt u. m. Mängeln, auch Unfallfahrzeuge,
Sofort Bargeld, 24h, auch Sonntag,
Peterhof 6, Lübeck (A20 Genin)
Autoverwertung Abholung & Abmeldung kostenlos
Tel. 0451/2968460 o. 0176/24328968

WASZKIEWICZ
KFZ-WERKSTATT

Am Standort B104/HEM ist jeden Freitag ein Prüfer der DEKRA von 10.00 - 16.00 Uhr und macht HU/TÜV ohne Voranmeldung!

- Unfallreparatur mit Lackierung
- Abschleppdienst
- Achsvermessung
- Autoglas

- Service aller Marken
- tägliche TÜV-Termine
- KFZ-Meisterbetrieb der KFZ-Innung

Tel. 038828 20208
Alles im grünen Bereich

Straße der Technik 14 | 23923 Schönberg | Tel. 03 88 28 / 20 208 | Fax: 03 88 28 / 20 207
 An der B104 Nr. 1 | 23923 Schönberg | Tel. 03 88 28 / 3 44 83
 Funk: 01 51 / 12 23 25 52 | Abschleppdienst@magenta.de | www.kfz-waszkievicz.de



SPARBARA

FITNESS- UND SPAREXPERTIN:

**„WER JETZT
NICHT SPART,
IST SELBER
SCHULD!“**

**„SPAREN JA! ABER NICHT
AN FITNESS UND GESUNDHEIT!“**



2 Wochen **GRATIS**
TESTEN inkl. Einweisung, Trainingsplan
und 3 Mineraldrinks kostenlos

UND

SPARCARD
mit Vorteilen im
Wert von über
200 € **sichern!**

DASSOW

Lübecker Str. 45
23942 Dassow
☎ 038826-897574

KÜHLUNGSBORN

Cubanze Str. 19b
18225 Kühlungsborn
☎ 038293-473960

BAD DOBERAN

Rostocker Str. 1
18209 Bad Doberan
☎ 038203-209725



www.vitalaktiv.fit

Angebot gültig bis 31.01.2023 für alle Personen, die uns noch nicht kennen. Bitte vereinbaren Sie vor Ihrem ersten Besuch einen Termin im Studio Ihrer Wahl.

VITAL *macht stark.*
HERZ. RÜCKEN.
GELENKE. MUSKELN. **AKTIV**